

Rechtssprache

klar und verständlich für Dolmetscher,
Übersetzer, Germanisten und
andere Nichtjuristen

2., aktualisierte und überarbeitete Auflage

Isabelle Thormann, Jana Hausbrandt

Rechtssprache

**klar und verständlich für Dolmetscher, Übersetzer,
Germanisten und andere Nichtjuristen**

2., aktualisierte und überarbeitete Auflage

Weiterbildungs- und
Fachverlagsgesellschaft
Fachverlag



Isabelle Thormann, Jana Hausbrandt

Rechtssprache

**klar und verständlich für Dolmetscher, Übersetzer,
Germanisten und andere Nichtjuristen**

2., aktualisierte und überarbeitete Auflage

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Isabelle Thormann, Jana Hausbrandt: Rechtssprache

klar und verständlich für Dolmetscher, Übersetzer,
Germanisten und andere Nichtjuristen

2., aktualisierte und überarbeitete Auflage

ISBN Printausgabe: 978-3-946702-29-0

ISBN E-Book: 978-3-946702-39-9

verlegt von der BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, Berlin,
einem Unternehmen des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ)

© 2016 (1. Auflage), 2025 - BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, Berlin

Stilist. Lektorat: Denise Mallon (BDÜ Fachverlag)

Titelbild: bluedesign/Fotolia.com

Druck: Elanders GmbH, Waiblingen

Für fehlerhafte Angaben wird keine Haftung übernommen. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlegers und Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Printausgabe gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Werkdruckpapier.

RECHTS SPRACHE

Vorwort

Dieses Kompendium ist sowohl ein Nachschlagewerk als auch ein Lehrbuch. Das Buch ist für das autodidaktische Lernen geeignet¹, außerdem als Lehrwerk für die Verwendung in Seminaren, Webinaren und Kursen aller Art.

Die primären Zielgruppen sind:

- Übersetzer und Dolmetscher, die für Gerichte und allgemein im juristischen Kontext tätig sind, und zwar solche, die Deutsch als Muttersprache oder als Fremdsprache gelernt haben,
- Nicht-Juristen, die beruflich mit rechtlichen Themen zu tun haben und Kenntnisse erwerben bzw. vorhandene Kenntnisse vertiefen möchten,
- Linguisten, u. a. Germanistik-Studenten, die ihre Kenntnisse in dieser Fachsprache vertiefen möchten.

Dank

Die Autorinnen danken Frau Prof. Dr. Sibylle Reinhardt, Herrn Thorsten Rehmann, Herrn Prof. Dr. Günther Zimmermann, Herrn Prof. Dr. Michael Jaensch, Frau KHKin Elke Britze und Frau Peirong Xia für wertvolle Hinweise, Korrekturen und Tipps.

¹ Das Buch ist auch geeignet für die Vorbereitung auf die Prüfung „Nachweis grundlegender Kenntnisse der deutschen Rechtssprache“, die in vielen Bundesländern von Dolmetschern und Übersetzern gefordert wird.

Inhalt

	Vorwort	9
0	Einleitung, Aufbau und Struktur	17
1	Charakteristika der Fachsprache „Recht“	22
1.1	Linksattribution.....	24
1.1.1	Linksattribution vs. Relativsatz	25
1.1.2	Vergleich und Alternativen für bessere Verständlichkeit	26
1.1.2.1	Relativsatz ambig.....	26
1.1.2.2	Relativsatz-Variante nicht möglich	27
1.1.2.3	Linksattribution nicht möglich oder nicht besser	27
1.1.2.4	Verständlichkeit von Texten.....	28
1.1.3	Übungen zur Linksattribution	29
1.1.3.1	Umwandlung eines Relativsatzes in eine Linksattribution.....	29
1.1.3.2	Umwandlung einer Linksattribution in einen Relativsatz	30
1.2	Hoher Abstraktionsgrad, unpersönlicher Stil, Aktant wird nicht genannt	32
1.2.1	Nominalstil bzw. Substantivierung von Verben.....	32
1.2.2	Passiv und das schicke Quasi-Passiv	33
1.2.3	Vermeidung der 1. und 2. Person.....	35
1.2.4	Kopula-Verben, kopula-ähnliche Verben und andere Hilfs-Wörter ohne Inhalt	35
1.2.5	Funktionsverbgefüge und die Nominalisierung von Funktionsverbgefügen	37
1.2.6	In der Rechtssprache ist nicht der Dativ dem Genitiv sein Tod	41
1.2.6.1	Genitiv-Ketten	41
1.2.6.2	Präpositionen, die den Genitiv verlangen	42
1.2.7	Satzklammern	43
1.2.8	Satzbeginn nicht mit dem Subjekt.....	45
1.2.9	Nebensätze.....	47
1.2.9.1	Nebensätze ohne Konjunktion (Konditional- und Inhaltssätze).....	47
1.2.9.2	„Verrückte“ Konjunktion	49
1.2.9.3	Nebensätze, die ein Satzteil sind (Subjekt, Objekt, Ergänzung).....	50
1.2.9.4	Vermeidung von Relativsätzen (statt dessen Linksattribut)	51
1.3	Besonderheiten bei den Präpositionen.....	51
1.3.1	Die Präposition „anhand“	52
1.3.2	Die Präposition „gemäß“	52

1.3.3	Die Präposition „zwecks“	52
1.3.4	Präpositionen, die den Genitiv verlangen	53
1.4	Besonderheiten bei den Tempora	53
1.4.1	Präteritum vs. Perfekt	53
1.4.2	Plusquamperfekt.....	54
1.4.3	Das deutsche „Vertragspräsens“	54
1.5	Doppel- und Vielfach-Verneinung	55
1.6	Lexikalische Besonderheiten	55
1.6.1	Komposita	56
1.6.2	„haben zu“ oder „sein zu“ statt „müssen“	57
1.6.3	Die Substantiv-Endung „e“	57
1.6.4	Vorsilben	58
1.6.5	Vermeidung von „es gibt“	58
1.6.6	Bestimmte lateinische Ausdrücke, keine Anglizismen	58
1.6.7	Wichtige Bedeutungsunterschiede.....	59
1.6.7.1	Abschrift vs. Ausfertigung	60
1.6.7.2	Amt vs. Behörde.....	60
1.6.7.3	Anerkenntnis vs. Geständnis	61
1.6.7.4	Angebot vs. Kosten(vor)anschlag	61
1.6.7.5	anhängig vs. rechtshängig	62
1.6.7.6	anklagen vs. verklagen vs. einklagen	62
1.6.7.7	Anspruch vs. Forderung	63
1.6.7.8	Arbeitstag vs. Werktag	64
1.6.7.9	Beglaubigung vs. Beurkundung	64
1.6.7.10	Beschlagnahme, Sicherstellung, Pfändung, Einziehung, Verfall, dinglicher Arrest	65
1.6.7.11	Beschluss vs. Urteil.....	67
1.6.7.12	Beschuldigter vs. Angeschuldigter vs. Angeklagter vs. Beklagter.....	67
1.6.7.13	Besitzer vs. Eigentümer (vs. Inhaber vs. Halter)	68
1.6.7.14	bestandskräftig vs. rechtskräftig.....	69
1.6.7.15	Betreuer vs. Vormund.....	69
1.6.7.16	Bundesverfassungsgericht vs. Bundesgerichtshof vs. Bundesverwaltungsgericht	70
1.6.7.17	Einwilligung vs. Genehmigung	70
1.6.7.18	Entgelt vs. Geld	71
1.6.7.19	Erbe vs. Vermächtnis	72
1.6.7.20	Erfüllungsgehilfe vs. Verrichtungsgehilfe.....	72
1.6.7.21	Fahrlässigkeit vs. Vorsatz	73
1.6.7.22	Fahrverbot vs. Entziehung der Fahrerlaubnis.....	74
1.6.7.23	festnehmen vs. verhaften	74

1.6.7.24	Firma vs. Gesellschaft vs. Unternehmen	74
1.6.7.25	Flüchtling vs. Vertriebener.....	75
1.6.7.26	Garantie vs. Gewährleistung	75
1.6.7.27	gehobener Dienst vs. höherer Dienst.....	76
1.6.7.28	Hausverbot vs. Platzverweis	76
1.6.7.29	Hilfeersuchen vs. Amtshilfe vs. Rechtshilfe	76
1.6.7.30	Jugendarrest vs. Jugendstrafe	77
1.6.7.31	Leihe vs. Miete	77
1.6.7.32	Mehrwertsteuer (MwSt.) vs. Umsatzsteuer (USt.).....	78
1.6.7.33	mieten vs. pachten	79
1.6.7.34	Mord vs. Totschlag	79
1.6.7.35	mutmaßlich vs. vermeintlich.....	80
1.6.7.36	Nötigung vs. Erpressung	80
1.6.7.37	Ordnungswidrigkeit vs. Vergehen vs. Verbrechen.....	81
1.6.7.38	parken vs. halten.....	81
1.6.7.39	Rechtsbehelf vs. Rechtsmittel	82
1.6.7.40	rechtsfähig vs. geschäftsfähig	82
1.6.7.41	scheinbar vs. anscheinend (u. augenscheinlich, offenbar, offensichtlich)	84
1.6.7.42	Schriftform vs. Textform	84
1.6.7.43	Termin vs. Frist.....	85
1.6.7.44	üble Nachrede vs. Verleumdung vs. Beleidigung	86
1.6.7.45	Vertragsrecht vs. Schuldrecht	87
1.6.7.46	Verwaltungsverfahren vs. verwaltungsgerichtliches Verfahren	88
1.6.7.47	Werkvertrag vs. Dienstvertrag	88
1.6.8	Vertraute Wörter mit anderer Bedeutung	88
1.6.9	Fachausdrücke der Rechtssprache	94
1.6.10	Lexikalische Besonderheiten der Verwaltungssprache	131
1.6.11	Komische Wörter und Ausdrücke	133
1.6.12	Stilebenen, Register, Soziolekt.....	174
1.6.13	Abkürzungen und lateinische Ausdrücke	180
2	Rechtsbegriffe und ihre Einordnung	204
2.1	Die Rechtsgebiete	204
2.2	Gerichtsbarkeiten.....	205
2.2.1	Streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit.....	206
2.2.2	Gerichte und Spruchkörper	207

2.2.2.1	Die deutschen Gerichtsbarkeiten	207
2.2.2.2	Gerichtsbezirke	209
2.2.2.3	Die Spruchkörper in den verschiedenen Gerichtszweigen und Gerichten	209
2.3	Handelsrecht und Register	212
2.3.1	Das Handelsrecht, das Handelsgesetzbuch/HGB und das Handelsregister	212
2.3.1.1	Das Handelsgesetzbuch (HGB)	213
2.3.1.2	Das Handelsregister	214
2.3.2	Das Grundbuch	216
2.3.3	Andere Register	221
2.4	Die Institutionen der Rechtspflege	222
2.4.1	Organe in der Rechtspflege	222
2.4.1.1	Gerichte	222
2.4.1.2	Rechtspfleger	223
2.4.1.3	Gerichtsvollzieher	224
2.4.1.4	Urkundsbeamte und die Geschäftsstelle des Gerichts	226
2.4.1.5	Rechtsanwälte	228
2.4.1.6	Patentanwälte	229
2.4.1.7	Notare und das Notariat	230
2.5	Die Urkunde	232
2.6	Gesetze und das Bundesgesetzblatt	234
2.6.1	Das Grundgesetz	237
2.6.2	Das Bundesgesetzblatt und der Bundesanzeiger	238
2.7	Das Strafrecht und das Strafgesetzbuch (StGB)	239
2.7.1	Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	240
2.7.1.1	Ordnungswidrigkeit	240
2.7.1.2	Straftaten: Vergehen und Verbrechen, Rechtfertigung	242
2.7.1.3	Straftaten gegen Leib und Leben, Körperverletzung, Totschlag, Mord	247
2.7.1.4	Straftaten gegen Besitz und Eigentum bzw. das Vermögen, Diebstahl, Raub usw.	249
2.7.1.5	Vorbestraft? Das Führungszeugnis	251
2.7.2	Rechtsfolgen	253
2.7.3	Die beteiligten Behörden im Strafrecht	254
2.7.3.1	Die Staatsanwaltschaft	254
2.7.3.2	Die Generalstaatsanwaltschaft	255
2.7.3.3	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	256

2.7.4	Der Strafprozess	256
2.7.4.1	Welches Gericht ist zuständig?	256
2.7.4.2	Die Beteiligten am Strafprozess	259
2.7.4.3	Die Beweismittel im Strafprozess	260
2.7.4.4	Der Ablauf des Strafprozesses	263
2.7.4.5	Strafen und Maßregeln	269
2.7.4.6	Der Instanzenzug und die Rechtsmittel im Strafrecht	270
2.7.5	Das Jugendstrafrecht	272
2.7.5.1	Zuständigkeiten und Spruchkörper im Jugendstrafrecht	273
2.7.5.2	Sanktionen im Jugendstrafrecht	274
2.7.6	Forensik	276
2.8	Das Privatrecht, das Bürgerliche Recht, das BGB	276
2.8.1	Allgemeiner Teil des BGB	278
2.8.1.1	Formvorschriften, Termine, Fristen, Verjährung	280
2.8.1.2	Natürliche und juristische Person	283
2.8.1.3	Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit	284
2.8.2	Schuldrecht	286
2.8.2.1	Vertragliche Schuldverhältnisse	287
2.8.2.2	Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen und Haustürgeschäften	295
2.8.2.3	Gesetzliche Schuldverhältnisse	297
2.8.3	Sachenrecht inkl. Immobilienverkauf	298
2.8.3.1	Eigentum und Besitz	298
2.8.3.2	Nutzungs- und Sicherungsrechte	299
2.8.3.3	Sicherungsrechte: Grundschuld und Hypothek	301
2.8.3.4	Zwangsversteigerung und -verwaltung	303
2.8.4	Familienrecht	304
2.8.4.1	Verwandtschaft und Schwägerschaft	305
2.8.4.2	Ehe, Güterstand, Scheidung	305
2.8.4.3	Kindschaftsrecht, elterliche Sorge	307
2.8.4.4	Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft	307
2.8.5	Erbrecht	308
2.8.5.1	Erbfolge und Nachlass	309
2.8.6	Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht	315
2.8.7	Der Zivilprozess	316
2.8.7.1	Klagearten im Privatrecht	317
2.8.7.2	Welches Zivilgericht ist zuständig?	318
2.8.7.3	Der Instanzenzug im Privatrecht	319

2.8.7.4	Die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Privatrecht.....	320
2.8.7.5	Die Beteiligten im Zivilverfahren.....	321
2.8.7.6	Der Ablauf des Zivilverfahrens.....	322
2.8.7.7	Die Beweismittel im Zivilverfahren.....	324
2.8.7.8	Gerichtliche Entscheidungen.....	325
2.8.7.9	Das gerichtliche Mahnverfahren.....	325
2.8.7.10	Zwangsvollstreckung.....	327
2.8.7.11	Vollstreckungsorgane.....	328
2.8.7.12	Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung.....	329
2.9	Das Öffentliche Recht, Verwaltungsrecht.....	330
2.9.1	Der Aufbau der Verwaltung.....	332
2.9.2	Das Verwaltungsverfahren.....	334
2.9.2.1	Behördliche Handlungsformen.....	336
2.9.2.2	Der Verwaltungsakt.....	336
2.9.2.3	Das behördliche Ermessen, Verwaltungsermessen.....	338
2.9.3	Das verwaltungsgerichtliche Verfahren.....	339
2.9.3.1	Welches Gericht ist zuständig?.....	340
2.9.3.2	Der Instanzenzug und die Rechtsmittel im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.....	341
2.9.3.3	Beteiligte am verwaltungsgerichtlichen Verfahren.....	343
2.9.3.4	Die wichtigsten Klagearten im Verwaltungsrecht.....	344
2.9.4	Das Besondere Verwaltungsrecht, Polizei, Asylrecht, Ausländerrecht.....	345
2.9.4.1	Polizei- und Ordnungsrecht, Gefahrenabwehr.....	345
2.9.4.2	Asylrecht.....	349
2.9.4.3	Ausländerrecht.....	350
2.9.4.4	Staatsangehörigkeitsrecht.....	353
3	Anhang: Zusatzwissen und Lösungen zu den Übungen.....	358
3.1	Sprach-Doping und was man sonst noch sprachlich vermeiden sollte.....	358
3.1.1	Manchmal ist weniger mehr: Füllsel und Floskeln.....	358
3.1.2	Zwischenzeitliches und scheinbar mutmaßlich Vermeintliches und andere sprachliche Unarten.....	358
3.1.3	Doppelt gemoppelte Tautologien und Redundanzen.....	363
3.1.4	„Superste“ und „einzigartigste“ Superlative.....	364
3.1.5	Interpunktion.....	365
3.2	Zur Rechtschreibung von Wörtern mit „Recht“.....	367

3.3	Lösungen zu den Übungen im sprachlichen Teil.....	369
3.3.1	Lösungen zu den Übungen zur Linksattribution	369
3.4	Übung zu den Charakteristika der Rechtssprache.....	374
3.5	Zusatzmaterial: Besonderheiten der deutschen Sprache	376
3.5.1	Syntax/Satzbau	376
3.5.2	Schachtelsätze	383
3.5.3	Nebensätze ohne Konjunktion	383
3.5.4	Lexikalisch-semantische Besonderheiten	384
3.5.4.1	Personalpronomen	384
3.5.4.2	Modalpartikel (auch „Abtönungspartikel“: doch, aber, ja, ...)	384
3.5.5	Phonetische Besonderheit des Deutschen	385
3.5.6	Besonderheiten bei den Interpunktionsregeln	385
3.5.7	Konjunktiv	386
3.6	Regeln für das Urkundenübersetzen	389
3.7	Zusatzwissen: Zusatzinformationen zum rechtlichen Teil	400
3.7.1	Der Instanzenzug in den verschiedenen Rechtsgebieten	400
3.7.2	Die Sitzordnung im Gerichtssaal	402
3.7.3	Der Ablauf einer Gerichtsverhandlung	403
3.7.4	Aktenführung, Aktenzeichen mit den Registerzeichen der Justizbehörden	403
3.7.5	Altersstufen mit Rechts- und Geschäftsfähigkeit.....	416
3.7.6	Gerichtsbezirke	417
3.7.7	Berufe in der Justiz und für die Justiz	419
3.7.8	Ränge bei der Polizei	420
4	Übung: Was ist an diesen Aussagen inhaltlich falsch?.....	422
5	Literaturempfehlungen und nützliche Links	434
6	Stichwortindex	436
7	Nachwort.....	443

0 Einleitung, Aufbau und Struktur

Aufbau und Struktur

Dieses Buch besteht aus drei Teilen, von denen sich Teil 1 mit sprachlichen Besonderheiten der Fachsprache Recht befasst. Teil 2 dient der Einordnung von Rechtsbegriffen und bietet einen Überblick über und Einblick in die Rechtsgebiete und deren Abgrenzung, die Rollen und Aufgaben der Organe in der Rechtspflege, den Ablauf von Gerichtsverfahren, Gesetze. Teil 3 enthält u. a. Regeln für das Urkundenübersetzen, Zusatzübungen zu den in Teil 1 erklärten sprachlichen Charakteristika und weitergehende Informationen zu den rechtlichen Inhalten von Teil 2, weiterhin am Ende eine amüsante Abschluss-Übung, in der der Leser nach der Lektüre prüfen kann, ob er die schwierige Materie, besonders bezüglich der Fachtermini, verstanden hat.

Rechtssprache vs. Recht

Dieses Buch heißt „Rechtssprache“; nicht „Recht“. Es geht primär um die Charakteristika der Fachsprache des Rechts. Um „Rechtssprache“ zu verstehen und Fachtermini richtig einzuordnen, ist rudimentäres Grundwissen im Fachgebiet des Rechts hilfreich. Dieses Buch möchte genau dazu eine Hilfestellung leisten. Die Darstellungen sind knapp gehalten und didaktisch aufbereitet, und sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Autorinnen haben sich bemüht, möglichst alle Fachausdrücke, mit denen es Übersetzer und Dolmetscher zu tun bekommen können, aufzunehmen und in einer der Tabellen kurz zu erklären. Sie sind für jeden Hinweis auf einen fehlenden Ausdruck und für Verbesserungsvorschläge für dieses Buch dankbar.

Juristische Begriffe, Begriffs-Paare und halb-juristische Begriffe

Es gibt zahlreiche, auch online verfügbare, gute Wörterbücher zu Rechtsbegriffen. Oft enthalten die Erklärungen wiederum Begriffe und Termini, die nicht erklärt werden, da deren Bedeutung im juristischen Kontext vermeintlich bekannt ist. Solche Wörterbücher werden von Juristen verfasst, denen häufig nicht bewusst ist, dass juristische Laien oft nur die umgangssprachliche² Bedeutung im Sinn haben. Der Leser meint eventuell, die Bedeutung des Begriffs

2 Später im Buch immer „ugs.“; und das Substantiv/Nomen „Umgangssprache“ wird kurz zu „Ugs.“ (Man kann auch „Gemeinsprache“ sagen.)

zu kennen, was zu Missverständnissen führen kann; beispielhaft seien hier „regelmäßig“, „Verletzter“ und „Nachteil“ genannt.

„Regelmäßig“ bedeutet nicht „sich in bestimmten Abständen wiederholend“, sondern „der Regel bzw. dem Gesetz entsprechend“.

Ein „Verletzter“ ist nicht unbedingt körperlich verletzt, sondern er wird bzw. wurde in seinen Rechten verletzt³ (z. B. Verletzung von Eigentumsrechten⁴).

Der Begriff „Nachteil“ kommt in vielen Gesetzen vor⁵ und kann erstaunlich viele konkrete Ausgestaltungen haben. Beispielsweise kommt in der Definition des Tatbestandmerkmals „Drohung“ die „Ankündigung eines Nachteils“ vor, beispielsweise bei der Nötigung⁶ und Erpressung⁷, und ein „Nachteil“ kann sogar „Tod“ bedeuten. Dieses Buch zeichnet sich u. a. dadurch aus, dass auch solche vermeintlich klaren Begriffe erläutert werden.

Häufig sind es wenige Buchstaben, durch die sich zwei juristische Begriffe unterscheiden. Durch die Kenntnis des feinen Unterschieds weisen Sie sich als „Insider“ aus. Wer beispielsweise den Unterschied zwischen „Angeklagtem“

3 § 853 BGB lautet verkürzt „Erlangt jemand [...] eine Forderung gegen den Verletzten, so kann der Verletzte die Erfüllung auch dann verweigern, wenn [...].“

4 § 823 Abs. 1 BGB lautet verkürzt „Wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] das Eigentum [...] eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

5 § 132 InsO (Insolvenzordnung): Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen; § 21 JVEG (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz): Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung; § 113 BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz): Nachteilsausgleich; § 126 SGB IX (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation): Nachteilsausgleich; § 32 SGB I (Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil): Verbot nachteiliger Vereinbarungen; § 51 GewO (Gewerbeordnung): Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren; § 5 GtDWSVVDV (Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes): Nachteilsausgleich; § 5 MBankDAPrV (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Bankdienst der Deutschen Bundesbank) – Nachteilsausgleich; § 6 MWDDVDV (Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes) – Nachteilsausgleich; § 16 NotFV (Verordnung über die notarielle Fachprüfung/Notarfachprüfungsverordnung): Nachteilsausgleich; § 4 GtDBahnVDV (Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen): Nachteilsausgleich; § 6 EÜG (Eignungsübungsgesetz): Ausschluss von Nachteilen; § 36 WVG (Wasserverbandsgesetz): Ausgleich von Nachteilen; § 18 InvVerOV [a.K.] (Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsregeln nach dem Investmentgesetz/Investment-Verhaltens- und Organisationsverordnung): Umgang mit Tätigkeiten, die einen nachteiligen Interessenkonflikt auslösen; § 11 MPVerVO (Meisterprüfungsverfahrensverordnung): Nachteilsausgleich für behinderte Menschen; § 11 GArchDVDV (Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Archdienst des Bundes): Nachteilsausgleich; § 6 GntDSVVDV (Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung): Nachteilsausgleich; § 5 HBankDAPrV (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Bankdienst der Deutschen Bundesbank): Nachteilsausgleich.

6 § 240 StGB.

7 § 253 StGB.

und „Beklagtem“ (nur zwei Buchstaben!) kennt, zeigt, dass er weiß, um welches Rechtsgebiet es gerade geht. Daher enthält dieses Buch ein Kapitel zu ähnlichen und vom Laien häufig verwechselten Begriffspaaren.

Rahmen und Grenzen der Inhalte dieses Buchs

Sehen Sie die zahlreichen Gesetze in der Fußnote zur obigen Erläuterung des Begriffs „Nachteil“! Das deutsche Recht enthält eine Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen. Es ist nicht Ziel dieses Buchs, das deutsche Recht mit all seinen Facetten darzustellen oder gar zu erklären. Auch im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts haben die Autorinnen angesichts der aktuellen Herausforderungen und eventuell anstehender Gesetzesänderungen die Darstellung dieses Rechtsgebiets auf das Wesentliche beschränkt.

Aus der Praxis für die Praxis

Große Teile des Inhalts wurden von den Autorinnen zunächst für die Verwendung in den Seminaren und Webinaren erstellt, die sie seit Anfang 2011 gemeinsam regelmäßig anbieten, wie auch für die Seminare in Rechtssprache, die Dr. Isabelle Thormann an der TU Braunschweig gibt.

Dieses Buch ist „aus der Praxis für die Praxis“. Jana Hausbrandt ist seit 2006 praktizierende Anwältin, Dr. Isabelle Thormann ist neben ihrer Tätigkeit als (öffentlich bestellte und vereidigte) Gutachterin für sprachwissenschaftliche Themen auch seit über dreißig Jahren Übersetzerin und Dolmetscherin mit reichem Erfahrungsschatz in der Praxis.

DaF-Extras

Dieses Buch enthält Hinweise und Teile (z. B. das Kapitel „Komische Wörter und Ausdrücke“), die besonders für solche Dolmetscher, Übersetzer und Jurastudenten konzipiert wurden, die Deutsch nicht als Muttersprache, sondern als Fremdsprache gelernt haben. Dort werden auch die Artikel zu Substantiven angegeben, und es gibt Abkürzungen (die den Genitiv, Dativ oder Akkusativ anzeigen), mit denen die meisten DaF-Absolventen vertraut sein werden (z. B. „jmdm.“, „jmds.“).

Generisches Maskulinum für besseren Lesefluss

Die Autorinnen bitten alle Leserinnen, Rechtsanwältinnen, Juristinnen, Übersetzerinnen, Dolmetscherinnen, Standesbeamtinnen⁸ und andere Beamtinnen und Frauen mit einem Beruf, der auf „-in“ endet, um Verständnis, dass in dem vorliegenden Buch aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form der personenbezogenen Substantive, Personal- und Possessivpronomen verwendet wird. Selbstverständlich sind beide Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Angaben von Gesetzesstellen

Alle Gesetze sind auch im Internet mit einer bequemen Suchfunktion zu finden (www.gesetze-im-internet.de). Unter dieser Internet-Adresse gelangen Sie auf eine Website, auf der das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet bereitstellt. Hier können die Gesetze und Rechtsverordnungen in ihrer geltenden Fassung abgerufen werden. Sie werden durch die Dokumentationsstelle im Bundesamt für Justiz fortlaufend konsolidiert.

Angaben von Gesetzesstellen werden in diesem Buch – anders als in der juristischen Literatur üblich – bewusst in die Fußnoten verbannt, um den Lesefluss nicht zu unterbrechen. Nur in der Tabelle „Fachausdrücke der Rechtssprache“ stehen die Angaben der Gesetzesstellen im Text. Die Gesetze werden in der abgekürzten Form angegeben (meist wird das Gesetz in der langen Form im Text genannt; außerdem ist beim Lesen im jeweiligen Kapitel klar, um welches Rechtsgebiet und folglich Gesetz es jeweils geht). So hat der Leser auch „en passant“ eine sinnvolle Übung, sich mit den Abkürzungen vertraut zu machen. Die Autorinnen empfehlen dringend, in die Gesetzestexte hineinzusehen bzw. sie zu lesen. Lesen Sie nicht nur Literatur ÜBER die Gesetze, sondern die Gesetze selbst!

8 Auch im Gesetz wird dies so gehandhabt, in § 2 („Standesbeamte“) Abs. 4 PStG (Personenstandsgesetz) heißt es beispielsweise: „Die Funktionsbezeichnung Standesbeamter wird in weiblicher oder männlicher Form geführt.“

In diesem Buch verwendete Abkürzungen, Zeichen, Farben

- „abgek.“ für „abgekürzt“ und „Abk.“ für „Abkürzung“
- „Achtg.“ für „Achtung“
- „dgl.“ für „dergleichen“
- „Gen.“ für „Genitiv“
- „Ggs.“ für „Gegensatz“
- „jmd.“ für „jemand“, „jmdn.“ für „jemanden“, „jmdm.“ für „jemandem“ und „jmds.“ für „jemandes“
- „insb.“ für „insbesondere“
- „lat.“ für „lateinisch“, „griech.“ für „griechisch“
- „Präpos.“ für „Präposition“
- „RA“ für „Rechtsanwalt“
- „sog.“ für „sogenannt(e/er/en usw.)“
- „ugs.“ für „umgangssprachlich“
- „urspr.“ für „ursprünglich“ und „Urspr.“ für „Ursprung“

Als Orientierungshilfen im Buch sollen die folgenden (sich selbst erklärenden) Zeichen dienen:

Merk-
hilfe

Übung

Zum
Nach-
schlagen

Zusatz-
Info

!

Lösung

Beispiele sind in blauer Schrift dargestellt, Merkhilfen in Grün.

1 Charakteristika der Fachsprache „Recht“

Die Fachsprachenforschung hat verschiedene Bezeichnungen für das, was in diesem Buch „Rechtssprache“ genannt wird. Die Bezeichnungen betreffen engere und weitere Felder wie z. B. „Sprache des Rechts“, „Gesetzessprache“, „Amtssprache“, „Amtsdeutsch“, „juristisch-administrative Sprache“, „Rechts- und Verwaltungssprache“, „Kanzleistil“, „Gerichts- und Behördenterminologie“, „Fachsprache der Juristen“, „Juristensprache“, „Juristendeutsch“, „juristische Fachsprache“, „Justizsprache“, „Juristenjargon“, „Juristizismen“, „Sprache des Rechtswesens“ usw.

In der Fachsprache des Rechts muss einerseits alles möglichst präzise und eindeutig ausgedrückt werden; alles soll klar verständlich sein. Andererseits sollen mit bestimmten Beschreibungen bzw. Benennungen (z. B. „strafbare Handlung“, „Rechtsgeschäft“, „Sache“) eine große Zahl möglicher Fälle und Varianten abgedeckt werden, was zu langen Sätzen mit komplexen Strukturen führt.

Fachsprachen sollen der effizienten Kommunikation unter Fachleuten dienen, fachliche Handlungen koordinieren und Fachwissen ordnen helfen. Sie entwickeln entsprechend spezifische Ausprägungen. Die Fachsprache des Rechts unterscheidet sich von anderen Fachsprachen dadurch, dass sie nicht nur von Fachleuten für Fachleute verwendet wird. Auch ganz normale Bürger, die sich in ihrem täglichen Leben der Umgangssprache und in ihrem Beruf oder Hobby ggf. einer anderen Fachsprache bedienen, kommen mit der Rechtssprache in Berührung. Mehr noch: Sie müssen zwangsläufig immer mal wieder im Leben mit ihr umgehen und sie verstehen, z. B. in Form von Strafzetteln, Verträgen, Schriftsätzen von Anwälten, notariellen Beglaubigungen, Urteilen, Ladungen, AGB, Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen, Richtlinien, Testamenten, Gutachten, Protokollen, Beurteilungen, Anträgen, Gesuchen, Vollmachten, Satzungen, Bescheinigungen, Urkunden, Schildern, Quittungen, Verwarnungen usw.

Die Rechtssprache zeichnet sich im Vergleich zu anderen Fachsprachen außerdem dadurch aus, dass der Sprecher mit ihr Sachverhalte und Vorgänge nicht nur beschreiben, sondern auch bewirken kann. Gesetze, Urteile, Verordnungen können Handlungsanforderungen enthalten bzw. darstellen. Diese Fachsprache ist wegen ihres – oft direktiven – Funktionalstils ein „Funktiolekt“. Man kann mit ihr behaupten, begründen, regeln, verbieten, vereinbaren, ja sogar beweisen.

Die Fachsprache des Rechts hat einen hohen Grad an Verbindlichkeit. Eine weitere Besonderheit ist bei vielen Texttypen der Rechtssprache die „Mehrfachadressierung“; sie werden für viele Adressaten verfasst. Gesetze werden von Juristen verfasst und sollen von Nichtjuristen nicht nur verstanden, sondern befolgt werden, und Urteile wenden sich sowohl an Juristen wie auch die jeweils Betroffenen (die „Rechtsunterworfenen“).

Gesetzestexte sollen gemäß § 42 Abs. 5 GGO „möglichst für jedermann verständlich“ gefasst sein. Es wäre wünschenswert, wenn alle Arten von „Rechtssprache-Texten“ verständlich wären. Sind sie das? Die Gesellschaft für deutsche Sprache ließ⁹ im Jahr 2008 vom Institut für Demoskopie Allensbach eine repräsentative Umfrage mit dem Titel „Wie denken die Deutschen über die Rechts- und Verwaltungssprache?“ durchführen. Das Ergebnis: 81 % der Befragten mit Abitur oder Studium haben Probleme, die Rechts- oder Verwaltungssprache zu verstehen. Die Befragten gaben an, dass sie in Schreiben von Behörden, Gerichten und Anwälten vor allem umständliche Formulierungen und nicht erklärte Fachtermini störten. Die Rechtssprache wird als „abgehoben“ beschrieben, und der Ton in Schreiben von Behörden wird als „unhöflich“ empfunden.

Es wird oft gesagt, der auffällige unpersönliche Nominalstil der Rechtssprache, der in diesem Buch als eines der Charakteristika dieser Fachsprache ausführlich erläutert wird, verleihe der Sprache „Würde“ und den Sprechern bzw. Schreibern „Macht“ und sei sinnvoll, da die Staatsgewalt und ihre Amtsträger den Bürgern mit dem unpersönlichen Stil und der Abstraktheit in der Sprache als eine Obrigkeit gegenüberreten.

Neben den Fachtermini, also lexikalischen Besonderheiten, sind die meisten Charakteristika der Fachsprache Recht syntaktischer Natur, betreffen also den Satzbau.

9 in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis selbständiger Kultur-Institute e. V. (AsKI) und dem Zentrum für Rechtslinguistik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, herausgegeben von Prof. Dr. Karin M. Eichhoff-Cyrus (Gesellschaft für deutsche Sprache), Prof. Dr. Prof. h.c. Gerd Antos (Zentrum für Rechtslinguistik) und Dr. Rüdiger Schulz (Institut für Demoskopie Allensbach)

1.1 Linksattribution

„Linksattribution“ (auch „Linksdefinition“ genannt) wird in diesem Buch vereinfachend verwendet für die „attributiv fungierende bzw. adjektivisch gebrauchte Partizipialkonstruktion, die vor dem Bezugssubstantiv steht“ oder auch links vor dem Bezugssubstantiv stehende Konstruktion mit Adjektiven. Diese syntaktische Konstruktion ist die Variante der Fachsprache Recht für die Relativsatz-Konstruktion in der Ugs. Sie ist das primär typische Charakteristikum der deutschen Rechtssprache.

Man sagt eher **Im von der Beklagten vorgelegten Schriftsatz vom 08.11.2024 wurden die Gründe für diese Lieferung ausgeführt.** statt: **Im Schriftsatz vom 08.11.2024, der von der Beklagten vorgelegt worden war, wurden die Gründe für diese Lieferung ausgeführt.**

und: **Es wurde zu dem am Versandtag gültigen Marktpreis fakturiert.** statt: **Es wurde zu dem Marktpreis fakturiert, der am Versandtag gültig war.**

und: **Die im Verfahren vorgebrachten Vorwürfe des Herrn Meyer sind rechtlich nicht relevant, um den inzwischen von der Firma Fink GmbH gerichtlich geltend gemachten Zahlungsanspruch auch nur ansatzweise in Frage zu stellen.**

Noch eine Besonderheit: Wenn Juristen Relativsätze verwenden, dann vorzugsweise mit dem Relativpronomen *welche, welcher, welches, welchem oder welchen* statt *der, die, das, dem, den, dessen*. Also eher: **Der Beschwerdeführer reichte daraufhin einen Zweitantrag ein, welcher abschlägig beschieden wurde.** als: **Der B. reichte daraufhin einen Z. ein, der abschlägig beschieden wurde.**

Das Wort „welch“ hat ansonsten die Funktion eines Frageworts (bzw. fragenden Fürworts bzw. Interrogativpronomens) wie in: **Sagen Sie uns bitte, welchen Mann Sie am fraglichen Tag bedienten.** und in: **Wir möchten mit dieser Befragung herausfiltern, welche Produkte von diesen Kunden bevorzugt werden.**

1.1.1 Linksattribution vs. Relativsatz

Umwandlung einer Linksattribution (man kann auch sagen „Linksattribut“) in einen Relativsatz

Einfach und kurz:

- a) Linksattribution vor (links von) dem *Bezugssubstantiv*: Die eingereichten Berechnungen sind fehlerhaft.
- b) Relativsatz hinter dem *Bezugssubstantiv*: Die *Berechnungen*, die eingereicht wurden, sind fehlerhaft.

Etwas länger:

- a) Die vom Rechtsanwalt der Beklagten eingereichten Berechnungen sind fehlerhaft.
- b) Die Berechnungen, die vom Rechtsanwalt der Beklagten eingereicht wurden, sind fehlerhaft.

Nun umgekehrt: Umwandlung eines Relativsatzes in ein Linksattribut

1. Ihre Preisvorstellungen basieren auf unserer alten Preisliste Nr. X23, die nicht mehr gültig ist.
→ Ihre Preisvorstellungen basieren auf unserer nicht mehr gültigen alten Preisliste Nr. X23.
2. Es wurde zu dem Marktpreis fakturiert, der am Versandtag gültig war.
→ Es wurde zu dem am Versandtag gültigen Marktpreis fakturiert.
3. Der Auftragnehmer übernimmt die rechtliche Verantwortung für die Aufgaben, die ihm in diesem Vertrag übertragen werden.
→ Der Auftragnehmer übernimmt die rechtliche Verantwortung für die ihm in diesem Vertrag übertragenen Aufgaben.
4. Ein Wertminderungsverlust wird in der Höhe des Buchwertes erfasst, den den erzielbaren Betrag übersteigt.
→ Ein Wertminderungsverlust wird in der Höhe des den erzielbaren Betrag übersteigenden Buchwertes erfasst.



Methode (wie man aus einem Relativsatz eine Linksattribution macht):

- Relativsatz identifizieren
- Bezugssubstantiv identifizieren
- Relativpronomen entfernen
- alles von rechts nach links ‚umziehen‘ (an die richtige Stelle, d. h. hinter den Artikel des Bezugssubstantivs; evtl. steht vor dem Bezugssubstantiv noch ein Adjektiv)
- Partizip mit richtiger Endung bilden (wie ein Adjektiv zu dem Bezugssubstantiv)

1.1.2 Vergleich und Alternativen für bessere Verständlichkeit

1.1.2.1 Relativsatz ambig

Manchmal ist die Ausdrucksweise mit einem Relativsatz ambig (mehrdeutig), weil nicht klar ist, welches Substantiv des Hauptsatzes das Bezugssubstantiv ist.

Der Angeklagte traf die Schwester seiner Freundin, die in Bonn gemeldet ist.

Wer wohnt in Bonn?¹⁰

Und bei den folgenden Sätzen?

Der Angeklagte traf die in Bonn gemeldete Schwester seiner Freundin.

Der Angeklagte traf die Schwester seiner in Bonn gemeldeten Freundin.

10 Es gibt zwar eine Regel in der dt. Grammatik, nach der das Bezugssubstantiv für einen Relativsatz das zuletzt Genannte ist (das wäre hier die Freundin), jedoch kennt diese Regel kaum jemand, und sie wird auch nicht befolgt. Auch wenn es die Schwester ist, die in Bonn gemeldet ist (die zu weit entfernt vom Relativsatz steht), wird der Satz so gesagt.

1.1.2.2 Relativsatz-Variante nicht möglich

Manchmal kann die Linksattribution nicht mit Hilfe eines Relativsatzes ausgedrückt werden:

Als Garantie für die Rückübertragung steht eine in der erwähnten Trust-Vereinbarung noch zu quantifizierende Provision an der Verkaufssumme aus dem PK-Geschäft der Intec AG.

Das hieße: ... steht eine Provision an der Verkaufssumme aus dem PK-Geschäft der Intec AG, die in der erwähnten Trust-Vereinbarung noch zu quantifizieren ist (... noch quantifiziert werden muss).

Das geht nicht, weil unklar ist, was quantifiziert werden muss (die *Provision*, die Verkaufssumme oder die Intec AG?). Der Relativsatz kann jedoch in diesem Fall nicht direkt hinter dem *Bezugsubstantiv* stehen.

Wenn der gesamte Satz besser verständlich sein soll, käme eine Auflösung in zwei Teile bzw. Sätze in Frage wie: Als Garantie für die Rückübertragung steht eine Provision an der Verkaufssumme aus dem PK-Geschäft der Intec AG; eine Provision, die in der erwähnten Trust-Vereinbarung noch zu quantifizieren ist. oder (um die Satzlänge zu reduzieren): Als Garantie für die Rückübertragung steht eine Provision an der Verkaufssumme aus dem PK-Geschäft der Intec AG. Die Provision ist in der erwähnten Trust-Vereinbarung noch zu quantifizieren.

1.1.2.3 Linksattribution nicht möglich oder nicht besser

Manchmal ist die Auflösung der Linksattribution mit Hilfe eines Relativsatzes nicht einfacher als die Linksattribution:

Satz mit Linksattribution: Als Beweis für die Kaufabsicht der Klägerin wird die von ihrer Rechtsanwältin erwähnte, noch vorzulegende und auf Authentizität zu überprüfende Absichtserklärung vom 1.11.2024 genannt.

Die Linksattribution besteht aus 11 Wörtern und ist eine arge Belastungsprobe für das Kurzzeitgedächtnis des Lesers.

So lautet der Satz, wenn man die **Linksattribution in Relativsätze umwandelt**:

Als Beweis für die Kaufabsicht der Klägerin wird die Absichtserklärung vom 1.11.2024 genannt, die von der Rechtsanwältin der Klägerin erwähnt wurde, noch vorzulegen und (die) auf Authentizität zu überprüfen ist. (bzw. ... wurde, die noch vorzul. und (die) [jedoch] (noch) auf Authentizität zu überprüfen ist.)

Das führt nicht zu besserer Verständlichkeit, da der Satz nun über dreißig Wörter umfasst. Besser ist eine Auflösung mit zwei Sätzen wie Als Beweis für die Kaufabsicht der Klägerin wird die Absichtserklärung vom 1.11.2024 genannt. Diese Absichtserklärung wurde von der Rechtsanwältin der Klägerin erwähnt, ist aber noch vorzulegen und auf ihre Authentizität zu überprüfen.

1.1.2.4 Verständlichkeit von Texten

Linksattributionskonstruktionen mit Verschachtelungen führen dazu, dass ein Satz schwer verständlich ist. Aber schon allein über die Satzlänge wird viel diskutiert. Zur Messung der Verständlichkeit von Sätzen und Texten gibt es verschiedene Ansätze, u. a. den „Hohenheimer Verständlichkeitsindex“ und das „Hamburger Verständlichkeitskonzept“. In Anlehnung an die einschlägige Forschung ist für die Verständlichkeit von Sätzen und Texten zu empfehlen:

- einfach konstruierte und kurze Sätze (max. 18 Wörter pro Satz)
- kurze und möglichst wenige lange Wörter (maximal dreisilbig)
- klare inhaltliche Gliederung (nur ein Gedanke pro Satz, das Wesentliche zu Beginn des Satzes)
- Prägnanz, Angabe von aktiven und passiven Rollen, Anschaulichkeit (Verbalstil statt Nominalstil, bildhafte Sprache, in Texten erklärende Bilder und Grafiken)

1.1.3 Übungen zur Linksattribution

1.1.3.1 Umwandlung eines Relativsatzes in eine Linksattribution



Formulieren Sie die folgenden Sätze so um, dass der Relativsatz in Form einer Linksattribution ausgedrückt wird.

1. Die Verzögerung, die im November 2024 auf Grund der Klagebegründung entstand, war etwas anders als von Ihnen in Ihrem Schreiben dargestellt zustande gekommen.
2. Für die werkseigenen Prüfeinrichtungen, die von der Auftragnehmerin kostenlos für die Güteprüfung zur Verfügung zu stellen sind, ist – falls eine amtliche Eichbescheinigung nicht vorliegt – die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen des Güteprüfers nachzuweisen.
3. Die PET-Gruppe, die im November dieses Jahres von der SMG erworben und zum 1. August in die KWAG eingebracht worden war, erbrachte ein Umsatzplus.
4. Aus den Risikobereichen, die im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellt wurden, ergaben sich die Prüfungsschwerpunkte, die im Folgenden aufgeführt sind.
5. Es soll über die Einwendungen, die von der Klägerin gemäß ihrem Schriftsatz vom 05.06.2024 gegen die Richtigkeit der von der Beklagten vorgelegten Zeugnisse erhoben wurden, Beweis erbracht werden, indem ein schriftliches Sachverständigengutachten eingeholt wird, das von einem vom Gericht noch zu beauftragenden Gutachter zu erstellen sein wird.

Nun andersherum:

1.1.3.2 Umwandlung einer Linksattribution in einen Relativsatz

Übung

- A Unterstreichen Sie die Linksattribution;
- B Formulieren Sie die Sätze so um, dass die Linksattribution in Form eines Relativsatzes (oder eines anderen Nebensatzes) ausgedrückt wird.

Hinweis: In Fällen, in denen sich innerhalb einer Linksattribution eine weitere Linksattribution befindet, ist diese fett gedruckt.

1. Dies wurde im von der Beklagten vorgelegten Schriftsatz vom 09.09.2024 ausgeführt.
2. Über Baumaßnahmen für die im Gemeinschaftseigentum befindliche Rangierfläche wird im Rahmen der Eigentümerversammlung entschieden.
3. Ein Wertminderungsverlust wird in der Höhe des den erzielbaren Betrag übersteigenden Buchwertes erfasst.
4. Die operative Arbeit wird von auf nationaler Ebene organisierten und rechtlich voneinander unabhängigen Organisationen erledigt.
5. Die BoE (Bank of England) nimmt durch die in ihrer Funktion der BaFin in Deutschland vergleichbaren „Prudential Regulation Authority“ auch Bankenaufsichtsaufgaben wahr.
6. Bei vorhersehbar in etwa gleichbleibenden Verhältnissen wird das für den gegenwärtigen Unterhaltsanspruch maßgebliche durchschnittliche Nettoeinkommen von Lohnempfängern in der Regel nach den in den letzten 12 Monaten erzielten Einkünften bemessen.
7. Über den von einem flüchtigen Fahrer verursachten Unfall wurde in der am 10. November in Bielefeld erschienenen Zeitung falsch berichtet.
8. Die Aufgabe barg gewisse Schwierigkeiten, die primär darin begründet sind, dass ein Fehler enthaltender Text zu übersetzen war.

9. Mit Hilfe des Neubewertungsbuchungsblattes kann man für ausgewählte Artikel auf Basis der bestehenden Einstandspreise und der sich daraus ergebenden Lagerwerte einen neuen Einstandspreis angeben und somit auch den Lagerwert ändern.
10. Die in einigen Leitlinien ohne Einzelnachweis vorgesehene Abzugspauschale von 5 % des Nettoeinkommens ist nur anzusetzen, wenn der Gegner einen Abzug in dieser Höhe als unstreitigen Aufwand akzeptiert.
11. Der rote Wagen verließ nach sofort protokollierter Aussage aller Zeugen den Unfallort.
12. Der BGH erkennt auch eine aus dem häufig zu Unrecht herangezogenen § 242 BGB abgeleitete und gerichtlich durchsetzbare Auskunftspflicht der Eltern untereinander an.
13. Der rechtzeitig geladene und pünktlich erschienene Anwalt der Munz GmbH beantragte in der bereits einmal verschobenen Verhandlung gegen die Morenz Werkzeugservice oHG ein Versäumnisurteil.
14. Die Sache wird daher an die Verwaltung zurückgegeben, damit dort die nach Auffassung des **mit der Sache befassten** Gerichts erforderlichen Feststellungen getroffen werden.
15. Der von dem **in dem Bezirk eingesetzten** Polizisten als Chevrolet identifizierte und offensichtlich im Ausland gekaufte rote an dem Unfall beteiligte Wagen verließ nach Aussage aller trotz ihres Schocks noch vernehmungsfähigen Zeugen den wegen ausgelaufenen Benzins weiterhin gefährlichen Unfallort.
16. Der die Anträge voll unterstützende Abgeordnete Beyer hat die im Präsidium von seiner **den Sparmaßnahmen gegenüber ohnehin sehr aufgeschlossenen** Partei ausführlich diskutiert und ihm seit längerem bekannten Anträge der wegen der Haushaltskrise sehr rasch reagierenden Presse leider etwas verfrüht zugänglich gemacht.
17. Dinglicher Arrest ist die Sicherung der Zwangsvollstreckung einer Geldforderung oder eines möglicherweise in eine **sich gegen das Vermögen des Schuldners richtende** Geldforderung übergehenden Individualanspruchs.
18. Sie mussten wegen der sich aus den Folgen der **zuvor genannten** Interaktion ergebenden und relevant gewordenen Verbindlichkeiten schnell handeln.

Die **Lösungen** zu den Übungen finden Sie im Anhang des Buchs.

1.2 Hoher Abstraktionsgrad, unpersönlicher Stil, Aktant wird nicht genannt

Typisch für die Fachsprache des Rechts ist auch der hohe Abstraktionsgrad und unpersönliche Stil, bei dem der Aktant nicht genannt wird.

1.2.1 Nominalstil bzw. Substantivierung von Verben

Die Zahlung des Fahrzeugs hat nach Lieferung zu erfolgen.

Wer muss zahlen? Vermutlich der Käufer des Fahrzeugs. Wer hat geliefert? Vermutlich ein Lieferant, evtl. eine Spedition. Was wurde geliefert? Vermutlich ein Fahrzeug.

Man könnte auch sagen: Nachdem der Verkäufer das Fahrzeug an den Käufer geliefert hat (hat liefern lassen), hat der Käufer das Fahrzeug zu zahlen/die Zahlung zu veranlassen/vorzunehmen. oder: Der Käufer hat das Fahrzeug nach Lieferung zu zahlen.

Weitere Beispiele

Der Satz lautet

im Nominalstil: Das Treffen der Regierungsvertreter fand im Kuppelsaal statt.

im Verbalstil: Die Regierungsvertreter trafen sich im Kuppelsaal.

Nominalstil: Zwecks Aufbesserung seines Gehalts machte er viele Überstunden.

Verbalstil: Um sein Gehalt aufzubessern, machte er viele Überstunden.

Nominalstil: Die Begrüßung der Abgeordneten fand im Plenarsaal statt.

Verbalstil: Die Abgeordneten wurden im Plenarsaal begrüßt.

Nominalstil: Aufgrund der bei der Überprüfung gewonnenen Erkenntnisse kann die Ermächtigung des Vertreters nun erfolgen.

Verbalstil: ... kann der Vertreter nun ermächtigt werden.

Nominalstil: Ein Fall der Erfüllung des Tatbestands des Hausfriedensbruchs ist hier nicht gegeben.

Auch mögl.: Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs ist hier nicht erfüllt.

Weitere Beispiele für den Nominalstil

Dieser Vertrag wie auch jegliche Änderung erfordert die Schriftform.

Die aufgrund eines fortgeschrittenen Zerstörungsgrades erforderlich gewordenen teuren Sanierungsmaßnahmen können von der durch Verschmelzung in einer anderen Bank aufgegangenen Präventionsbank nicht finanziert werden.

Mit der Zahlung der im Kaufpreis enthaltenen Erschließungs- und Kanalbaubeiträge erfolgt die Ablösung gemäß BauGB und der städtischen Erschließungsbeitragssatzung.

Die nominale Ausdrucksweise bzw. der „Nominalstil“, also die Verwendung von Nomen bzw. Substantiven im Gegensatz zur Verwendung von Verben („Verbalstil“), führt häufig zu Ambiguitäten, da die Zuordnung von Präpositionalphrasen nicht erkennbar ist (wie hier *nach Ihrer Benachrichtigung*): *Bei Eintreten des Versicherungsfalles nach Ihrer Benachrichtigung über den Leistungsausschluss bestehen keine Ansprüche auf Tarifleistungen*. Klarer wäre: *Wenn der Versicherungsfall nach Ihrer Benachrichtigung über den Leistungsausschluss eintritt, bestehen keine Ansprüche auf Tarifleistungen*. Auch die Präpositionalphrase *über den Leistungsausschluss* macht den Satz schwer verständlich. Einfacher verständlich wäre: *..., dass eine Leistung durch uns ausgeschlossen ist*. Daraus würde dann – noch besser verständlich: *Wenn der Versicherungsfall erst eintritt, nachdem wir Sie darüber benachrichtigt haben, dass eine Leistung durch uns ausgeschlossen ist, haben Sie keine Ansprüche auf Tarifleistungen*.

1.2.2 Passiv und das schicke Quasi-Passiv

Das Passiv ist ein weiteres Charakteristikum der deutschen Rechtssprache, das auch zum unpersönlichen Stil und dem hohen Abstraktionsgrad beiträgt. Durch Verwendung des Passivs kann die Nennung des Aktanten vermieden werden (man kann auch sagen: Wenn man das Passiv verwendet, kann man es vermeiden, den Aktanten zu nennen.) Es tritt oft in Kombination mit dem Nominalstil auf.

Aus: *Sie können die Festsetzung der Vorauszahlung durch Einspruch anfechten*. oder: *Sie können die Festsetzung der Vorauszahlung anfechten, indem Sie Einspruch erheben*. wird in der „Passiv-Version: *Die Festsetzung der Vorauszahlung kann durch Einspruch angefochten werden*. Und schon wird nicht mehr gesagt, wer die Festsetzung anfechten kann, aber das wird nicht deshalb

unterschlagen, weil es ein Geheimnis wäre, sondern weil es aufgrund des Kontextes klar ist und nicht gesagt werden muss. Es bedeutet: Falls Du mal eine Festsetzung einer Vorauszahlung erhältst, kannst Du sie durch Einspruch anfechten.

Wenn das Genus Verbi „Aktiv“ verwendet wird, dann vorzugsweise mit der 3. Person.

Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als 3 Minuten hält und im Fahrzeug sitzen bleibt, parkt.

Der Bewerber hat ein der Anlage 7 entsprechendes Prüfungsgerät für die Klasse bereitzustellen, für die er seine Befähigung nachweisen will.

Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.

In vielen Arten von Rechtssprache-Texten, u. a. in Schriftsätzen von Rechtsanwälten, kann man Sätze mit Passiv-Konstruktion finden, die im Aktiv leichter lesbar wären. Da die Passivkonstruktion mit Nominalstil jedoch zur „Toolbox“ des Anwalts gehört, wird sie häufig verwendet.

Nach langer Diskussion wurde sich auf den im Folgenden aufgeführten Vergleich geeinigt. statt: Die Parteien einigten sich nach langer Diskussion auf folgenden Vergleich.

Es wurde von der Berufsgenossenschaft darauf hingewiesen, dass bei diesem Arbeitsunfall die Haftung des Arbeitgebers von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen wird. statt: Die B. wies darauf hin, dass bei diesem A. die ges. Unfallvers. die Haftung übernimmt.

Das Passiv hat noch einen kleinen Bruder, das schicke Quasi-Passiv. Eine Formulierung wie Die Halle ist fußläufig erreichbar. im Quasi-Passiv (eine Art des „Zustands-Passivs“¹¹) klingt doch viel schicker, vornehmer und gebildeter als so ein simpler, normaler Satz mit Subjekt, aktivem Verb und Objekt wie Sie können die Halle zu Fuß erreichen., oder? Und man findet aus der Feder eines Juristen eher die adjektivische Ausdrucksweise: Der Verdächtige war zu dem Zeitpunkt flüchtig. als Der Verdächtige war zu dem Zeitpunkt auf der Flucht.

11 Es drückt einen Zustand als Resultat eines Prozesses aus wie „Das Büffet ist eröffnet.“.

1.2.3 Vermeidung der 1. und 2. Person

Der unpersönliche Stil wird auch dadurch erreicht, dass die Verwendung der ersten Person Singular (ich), der zweiten Person Singular („du“ bzw. gesiezt „Sie“), der ersten Person Plural (wir) und der zweiten Person Plural („ihr“ bzw. gesiezt „Sie“) vermieden wird.

Die Aushändigung erfolgt nach Unterzeichnung des Empfangsbekanntnisses.

Wer händigt aus? Wer unterzeichnet? Und wer bekennt, und wer hat was empfangen?

Die andersfarbige Kennzeichnung der Auslandsumsätze war vom Kunden gewünscht worden. statt: Der Kunde hatte gewünscht, dass die Auslandsumsätze mit einer anderen Farbe gekennzeichnet werden.

Die nach § 60 SGB I (SGB 1) i. V. m § 47 Abs. 4 BAföG begründete Pflicht der Eltern, auf Formblatt 3 alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, erlischt nicht allein dadurch, dass der Förderungsträger nach Auskunftswigerung des Pflichtigen gemäß § 21 Abs. 4 SGB X (SGB 10) Auskunft über die der Finanzbehörde bekannten Einkommensverhältnisse des Pflichtigen einholt.

Solche Durchsuchungen dürfen allein durch den Richter und nur bei Gefahr in Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden.

Der Polizeibericht führt aus, dass der Angeklagte sich auffällig verhalten habe, da er unvermittelt am rechten Fahrbahnrand gehalten habe, bei Grünlicht zeigender Lichtsignalanlage einige Sekunden lang nicht losgefahren sei und beim späteren Wechsel auf die Linksabbiegerspur keinen Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt habe.

1.2.4 Kopula-Verben, kopula-ähnliche Verben und andere Hilfs-Wörter ohne Inhalt

Wie wir oben bereits gesehen haben, enthalten viele typische „Rechtssprache-Sätze“ ein Verb, das wenig Bedeutung trägt. Warum? Wo ist die Bedeutung? Sie steckt in den Substantiven. Der Nominalstil (Substantivierung, primär von Verben) erfordert folglich die Verwendung inhaltsloser Kopula-Verben (haben,

sein und werden) und kopula-ähnlicher Verben (erfolgen, bestehen, stattfinden, durchführen ...).

Die Übergabe der Dokumente erfolgte durch den Minister.

statt: Der Minister übergab die Dokumente.

Seine Beförderung zum Abteilungsleiter erfolgte im letzten Mai.

statt: Er wurde im letzten Mai zum A. befördert.

Die Autorisierung der Zahlung durch den Kunden erfolgt nachträglich über die Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto.

statt: Die Zahlung wird vom Kunden nachträglich [...] autorisiert.

In diesem speziellen Fall kann keine Kostenerstattung erfolgen.

statt: In diesem speziellen Fall können die Kosten nicht erstattet werden.

Die Festsetzung der Vorauszahlung kann durch Anfechtung des Einspruchs erfolgen.

statt: Die Festsetzung der Vorauszahlung kann durch Einspruch angefochten werden.

Es besteht die Gewissheit, dass sich dieser Vorstand durchsetzen wird.

statt: Es ist gewiss [oder sicher], dass sich dieser Vorstand durchsetzen wird.

Eine andere Variante eines Wortes, das selbst keine Aussage bzw. keinen Inhalt hat, jedoch eine wichtige Funktion in der Satzstruktur erfüllt, ist das Pronomen „es“. Das gilt besonders dann, wenn der Sprecher bzw. Autor vermeiden möchte, einen Aktanten zu nennen, oder dies nicht nötig ist. Dieses Phänomen findet man in der Rechtssprache häufig. Beispiele:

Es galt, zunächst Rechtssicherheit herzustellen.

Es war angeordnet worden, dass die Rückforderung des vom Kläger geschuldeten Betrages im Wege der Aufrechnung erfolgen sollte.

Es kann nicht behauptet werden, die Staatsanwaltschaft sei untätig gewesen.

Es hatte am Vortag des Unfalls geschneit.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes dauerte es sieben Monate.

Noch komplizierter wird das Erkennen der Satzstruktur, wenn der Satz mit einem „Es“ als Subjekt so verdreht wird, dass das „es“ entfällt.

Aus: Es wird die Vermeidung künftiger Abwicklungsverluste durch Prämienanpassungen beabsichtigt. wird Beabsichtigt wird die Vermeidung künftiger Abwicklungsverluste durch Prämienanpassungen. Mit Nennung des Aktanten würde dieser Satz z. B. so lauten: Wir beabsichtigen die Vermeidung künftiger Abwicklungsverluste durch Prämienanpassungen. Im Verbalstil würde dieser Satz z. B. so lauten: Wir beabsichtigen, künftige Abwicklungsverluste durch Prämienanpassungen zu vermeiden. Eine Unklarheit enthält dieser Satz jedoch noch. Eine Präpositionalphrase kann rein grammatisch nicht eindeutig zugeordnet werden, sondern nur mittels Interpretation der zu vermutenden intendierten Bedeutung: durch Prämienanpassungen. Es kann heißen: Abwicklungsverluste, die durch Prämienanpassungen entstehen oder: Vermeidung mittels Prämienanpassungen. Es ist sicherlich das Letztere gemeint, aber eindeutig ist es nicht.

Aus Es ist für die Anwendung des § 934 BGB auf das im Vertrag Erklärte abzustellen und nicht auf eine etwaige Absicht des Besitzers. wird Für die Anwendung des § 934 BGB ist auf das im Vertrag Erklärte abzustellen und nicht auf eine etwaige Absicht des Besitzers.

Aus Es ist bei der Pflege der Parkettbeläge darauf zu achten, dass keine reizenden Mittel verwandt werden. wird Bei der Pflege der Parkettbeläge ist darauf zu achten, dass keine reizenden Mittel verwandt werden.

1.2.5 Funktionsverbgefüge und die Nominalisierung von Funktionsverbgefügen

Funktionsverbgefüge (auch „Streckverben“ genannt) sind Konstruktionen, bei denen sich Verben, die allein nicht viel Bedeutung haben, mit einem Substantiv zusammensetzen und dann meinen, im Gegensatz zu einfachen aktiven Verben (ansehen, erwägen, bauen, annehmen/vermuten, klären, zustimmen) vornehm und seriös zu klingen (in Augenschein nehmen, in Erwägung ziehen, Baumaßnahmen durchführen, zur Annahme gelangen, eine Klärung herbeiführen, seine Zustimmung erklären). Verb-Adverb-Gefüge sind so etwas Ähnliches; da tut sich ein Verb mit einem Adverb zusammen (unterschriftlich vollziehen statt unterschreiben).

Die in Absatz 3 vorgesehene Aufforderung zur Duldung der Zwangsvollstreckung ist in jedem Fall unterschriftlich zu vollziehen. statt: Die [...] muss [...] unterschrieben werden. oder: Die [...] müssen Sie [...] unterschreiben.

Der Gutachter zog eine Messung der Temperatur in Erwägung. statt: Der Gutachter erwog, die Temperatur zu messen.

Es gibt auch einige Funktionsverbgefüge, die nicht durch ein aktives Verb ersetzt werden können (in Kraft treten) bzw. die sich eines Kopula-Verbs (siehe oben) bedienen müssten (gültig werden). Außerdem sind nicht alle Verb-Adverb-Gefüge eine unnötige Streckung. Beispielsweise hat der Ausdruck „missbräuchlich verwenden“ (z. B. Investitionszuschüsse) seine Daseinsberechtigung, denn er hat eine ganz andere Bedeutung als das Verb „missbrauchen“ (z. B. Kinder); beide werden für zwei verschiedene Objekte verwendet.

Eine andere Spielart des Nominalstils ist die Substantivierung von Funktionsverbgefügen.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes dauerte es über ein Jahr. statt: Es dauerte über ein Jahr, bis das Gesetz in Kraft trat.

Die Inaugenscheinnahme des Betriebes war angeordnet worden. statt: Es war angeordnet worden, den Betrieb anzusehen bzw. in Augenschein zu nehmen.

Die Ingewahrsamnahme des Verdächtigen erfolgte noch am selben Abend. statt: Der Verdächtige wurde noch am selben Abend in Gewahrsam genommen.

Hier eine Auswahl von Funktionsverbgefügen, die in der Rechtssprache häufig vorkommen:

- von etwas Abstand nehmen (z. B. einem Vorhaben; einen Plan aufgeben)
- Anerkennung finden (anerkannt werden)
- auf etwas Anspruch erheben
- Anstoß erregen (sich so verhalten, dass andere sich beschweren)
- an etwas (jmdm.) Anstoß nehmen
- Anstrengungen unternehmen (sich bemühen)
- Anwendung finden (angewendet werden)
- auf Ablehnung stoßen (abgelehnt werden)
- auf Kritik stoßen (kritisiert werden)

- auf Zustimmung stoßen (Zustimmung erhalten)
- Baumaßnahmen durchführen (bauen)
- Beachtung finden (beachtet werden)
- etwas/jmdm. Beachtung schenken (etwas/jmdn. beachten)
- Berücksichtigung finden (berücksichtigt werden)
- gegen jmdn./etwas Beschwerde einlegen/erheben
- Besorgnis erregen (sich so verhalten, dass andere sich Sorgen machen)
- Einblick haben (sich etwas ansehen können)
- jmdm. eine Absage erteilen (einen Vorschlag ablehnen)
- eine Klärung herbeiführen (klären)
- eine Konsequenz (aus etwas) ziehen
- eine Kürzung vornehmen (etwas kürzen, z. B. einen Text)
- mit jmdm. eine Vereinbarung treffen (etwas vereinbaren)
- etwas aufs Spiel setzen (riskieren)
- etwas außer Kraft setzen
- etwas in Abrede stellen (etwas leugnen, abstreiten, verneinen)
- etwas (einen Betrag) in Anrechnung bringen
- etwas in Auftrag geben
- etwas in Augenschein nehmen (ansehen)
- etwas in Aussicht stellen
- etwas in Besitz nehmen
- etwas in Betracht ziehen (etwas erwägen, z. B. zu tun, zu kaufen)
- etwas in Erfahrung bringen (herausfinden)
- etwas in Erwägung ziehen (erwägen)
- etwas in Frage stellen (anzweifeln)
- etwas in Zweifel ziehen (bezweifeln)
- etwas ins Leben rufen (starten, gründen, beginnen)
- etwas jmdm. zur Kenntnis bringen
- etwas zu Ende bringen (beenden, abschließen)
- etwas zum Abschluss bringen (beenden, abschließen)
- etwas zum Ausdruck bringen (sagen, betonen)
- etwas zur Anzeige bringen (etwas/eine Straftat/jmdn. anzeigen)
- etwas zur Kenntnis nehmen
- etwas zur Sprache bringen (erwähnen)

- Hilfe leisten (helfen)
- in Betracht kommen (erwogen werden)
- in Frage stehen (ungeklärt sein)
- mit etwas/jmdm. in Konflikt geraten (z. B. dem Gesetz)
- in Kraft treten (rechtswirksam werden)
- jmdm. etwas zur Verfügung stellen
- jmdn. in Anspruch nehmen (etwas von ihm verlangen)
- jmdn. in Haft nehmen (inhaftieren)
- jmdn. in Kenntnis setzen (von etwas; jmdm. etwas mitteilen, jmdn. informieren)
- jmdn. in Verzug setzen (Zahlungsverzug mitteilen)
- jmdn. unter Druck setzen
- jmdn. zur Rechenschaft ziehen
- jmdn. zur Rede stellen
- jmdn. zur Verantwortung ziehen (z. B. für etwas Verbotenes)
- jmdn. (etwas) zu Rate ziehen (z. B. ein Gremium, ein Buch)
- jmdn. in Gefahr bringen (gefährden)
- jmdn. in Schutz nehmen
- Körperverletzung begehen (jmdn. verletzen)
- Kritik üben (kritisieren)
- Respekt genießen (respektiert werden)
- sich im Klaren sein (über etwas)
- sich in Abhängigkeit (von jmdm./etwas) befinden (abhängig sein)
- sich in Übereinstimmung (mit jmdm.) befinden
- sich in Verbindung setzen (mit jmdm.)
- sich ins Einvernehmen setzen (mit jmdm.)
- Widerspruch einlegen/erheben
- zu Ansehen gelangen (bekannt werden, Karriere machen)
- zu dem Ergebnis kommen (schließen, schlussfolgern)
- zu der Überzeugung kommen/gelangen
- zu der/einer Ansicht gelangen
- zum Einsatz kommen (eingesetzt werden)
- zur Annahme gelangen (annehmen)
- zur Anrechnung bringen (anrechnen)

- zur Anwendung kommen (angewendet werden)
- zur Auszahlung gelangen (ausgezahlt werden)
- zur Einsicht kommen (etwas einsehen, verstehen)
- zur Erkenntnis kommen (etwas verstehen)
- zur Verteilung gelangen (verteilt werden)

1.2.6 In der Rechtssprache ist nicht der Dativ dem Genitiv sein Tod

Der Nominalstil führt häufig zur Bildung von Genitiven und auch Genitiv-Ketten. Nominative im Genitiv kommen in feinem Zwirn daher und geben sich den Anschein des Ausdrucks von Macht und Souveränität und somit etwas, das man ernst nimmt und nicht anzweifelt. Und auch sonst ist der Genitiv etwas Vornehmes, das Bildung impliziert. Daher verwendet die Rechtssprache viele Präpositionen, die den Genitiv verlangen (wegen, mittels, ausweislich usw.)

1.2.6.1 Genitiv-Ketten

Auch bei dem obigen Satz **Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes dauerte es über ein Jahr.** (statt: **Es dauerte über ein Jahr, bis das Gesetz in Kraft trat.**) sieht man, dass durch die Nominalisierung des Funktionsverbgefüges (in Kraft treten) ein Genitiv „entsteht“ bzw. nötig wird.

Gegen den Geschäftsführer des Unternehmens laufen die Ermittlungen wegen des Verdachts auf Körperverletzung.

Die Entkräftung der Argumente des Mitarbeiters des Angeklagten gelang erst nach der Entdeckung der Tatwaffe des Komplizen.

Anhand der Zeugnisse des Arbeitgebers konnte der Richter sich ein Bild von dem Bildungsstand des Zeugen machen.

Ziel des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes ist es, Redundanzen und zusätzliche Kapazitäten für den Schienengüterfernverkehr zu schaffen und den Verkehrsnutzen der Schieneninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes zu verstärken.

4 Übung: Was ist an diesen Aussagen inhaltlich falsch?

1. Im Gerichtssaal sitzt die Klägerseite vom Richter aus gesehen meist rechts.
2. Eine Auflassung ist die offene Tür im Gerichtssaal für den Fall, dass sich ein Zeuge verspätet.
3. Zur Berechnung der Unterhaltszahlungen werden der Kraftstoffverbrauch, die Kfz-Steuer, Wartungskosten und die Kfz-Versicherung berücksichtigt, speziell nach einer Privatinsolvenz.
4. Das Gegenteil von „ordentlich“ (z. B. in „ordentliche Gerichtsbarkeit“) ist „unordentlich“.
5. Das StGB ist in fünf Bücher unterteilt.
6. Wenn ein Haus verkauft wird, in dem die Versorgungsleitungen schadhaft sind, zahlt der Verkäufer an den Käufer einen sogenannten „Versorgungsausgleich“.
7. Miete ist im Gegensatz zur Leihe unentgeltlich.
8. Eine juristische Person ist ein Mensch, der in der Justiz arbeitet.
9. Ab dem Moment, in dem eine Klage eingereicht wurde, sagt man, dass ein Verfahren „anhänglich“ ist.
10. Das Privatrecht regelt die Beziehungen zwischen Privatpersonen und Hoheitsträgern.
11. Von Berufung spricht man, wenn sich ein Angeklagter auf seine Rechte beruft.
12. Wenn ein Arbeitgeber mit einem Arbeitnehmer vereinbart, dass der Arbeitnehmer immer in der Fabrik des Arbeitgebers und niemals an einem anderen Ort arbeitet, wenn also auch das Arbeiten von einem „Home Office“ aus ausgeschlossen ist, handelt es sich um einen „Werkvertrag“.
13. Wenn ein Straftäter des Kannibalismus überführt wurde und sich bei den Ermittlungen herausstellt, dass zur Identifizierung des Opfers genügend Knochenmaterial vorhanden ist, nennt man das „Bonität“.

14. Wenn jemand einen Gegenstand „veräußert“, bedeutet das, dass er das äußere Erscheinungsbild in irreführender Weise in der Absicht verändert, einen höheren Verkaufspreis zu erzielen; auf Englisch nennt man das „window dressing“.
15. Ein Asservat ist ein Urkundsbeamter, der auf eine Anstellung als Assessor hofft.
16. Ein Erblasser ist ein Mensch, der, wenn er lügt, blass wird.
17. Das Insolvenzverfahren dient gemäß § 1 InsO dazu, einem Zahlungspflichtigen die verschiedenen Möglichkeiten der unbaren Zahlung (Überweisung, Zahlung per Scheck, Zahlung per Kreditkarte, Zahlung per EC-Karte usw.) aufzuzeigen.
18. Ein Gläubiger ist jemand, dem seine Religion im Zweifelsfall wichtiger ist als das Einhalten von Gesetzen.
19. Wer in der Absicht, einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sein eigenes Vermögen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregt, wird gemäß § 263 HGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
20. Fahrlässigkeit ist die Genehmigung, die ein Fahrer einer anderen Person erteilt, sein Fahrzeug zu nutzen.
21. Fahrzeuge mit Rädern oder Rollen, also alle Arten von Kraftfahrzeugen und Transportmitteln wie Rollregalsysteme, Rollstühle, Segways usw., die auf Rädern oder Rollen fortbewegt werden können, nennt man „Fahrmis“.
22. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nennt man auch Bundesgesetzbuch (BGB).
23. Falls die Zelle eines Häftlings bereits einmal von einem Justizvollzugsbeamten durchsucht worden ist, weil ein Verdacht auf Drogenbesitz vorlag, wird die nächste Durchsuchung von einem anderen Beamten durchgeführt, um die sogenannte „Vorbefassung“ zu vermeiden.
24. Die Schuld, die jemand bereits laut Auskunft aus dem Bundeszentralregister hat und zu der eine weitere Schuld wegen einer zusätzlichen Straftat hinzukommt, nennt man „Grundschuld“.
25. Das „Grundbuch“ ist die Auflistung der im Grundgesetz aufgeführten Grundrechte der Bürger der Bundesrepublik Deutschland.

26. Wenn es zunächst so aussah, dass jemand durch einen Schlag zu Tode gekommen ist, sich dann jedoch herausstellt, dass nicht der Schlag zum Tod geführt hat, nennt man das „Unterschlagung“.
27. Wenn jemand bei dem Versuch, eine Gefahr abzuwehren, nicht erfolgreich ist und trotz Bemühungen ein Schaden eintritt, sagt man, dass er sich „verwehrt“ hat.
28. Wenn jemand eine Haftstrafe von über 10 Jahren verbüßen muss und sich 9 Jahre gut führt und ihm 1 Jahr erlassen wird, nennt man das „Verjähmung“.
29. Wenn ein Ausländer über viele Monate immer wieder einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stellt, nennt die Behörde das „Duldung“.
30. Das Gesetz, das alle Regeln über die Besitzverhältnisse von Grund und Boden, Eigentümer, Grundschulden usw. enthält, heißt „Grundgesetz“.
31. Das Liegenschaftsamt ist zuständig für liegen gebliebene Wertgegenstände, die ihren rechtmäßigen Besitzern bzw. Eigentümern zugestellt werden, sobald deren Identität ermittelt wurde.
32. Ein „Volljurist“ ist ein stark betrunkenener Rechtsanwalt oder Richter oder Staatsanwalt.
33. Wenn jemand in Folge eines heftigen Schlages zu Tode kommt, nennt man das „Totschlag“.
34. Wenn ein Richter ein Urteil oder einen Beschluss verkündet, muss er nach den Regeln des deutschen Prozessrechts vorab sagen „Im Namen von dem Volk“.
35. Wenn jemand es nach reiflicher Überlegung akzeptiert, dass er bei einem Verkaufsgeschäft nicht den angestrebten höheren Preis erzielen kann, sagt man, er hat den Verkauf „billigend in Kauf genommen“.
36. Wenn zwei Geschäftspartner, die gemeinsam eine Personengesellschaft betreiben (außer GmbH & Co. KG), unterschiedlich zu bewertende Leistungen einbringen, muss ein sogenannter „Zugewinnausgleich“ vorgenommen werden.
37. Wenn ein Anwalt für seinen Mandanten Post entgegennehmen darf, ist er „postulationsfähig“.

38. Ein Schiedsgericht wird immer dann tätig, wenn es sich bei dem Streitfall um etwas aus dem Bereich des Sports handelt, wobei die Parteien nicht notwendigerweise selbst Sportler sein müssen.
39. Die öffentliche Bekanntmachung einer beabsichtigten Eheschließung und auch die Unterlagen für die Anmeldung zur Eheschließung nennt man „Auflassung“.
40. Die Abkürzung KG steht im Gesellschaftsrecht für „Kapitalgesellschaft“.
41. Wenn jemand etwas mit Vorsatz und aus besonders niedrigen Beweggründen geplant hatte, dann bezeichnet die Staatsanwaltschaft ihn als „gemeingefährlich“.
42. Der „Personenstand“ gibt an, wie viele Personen es in einer Familie im Rang des ersten und zweiten Verwandtschaftsgrades gibt.
43. Eine Einlassung ist die Entscheidung bzw. Einwilligung eines Straftäters, bei der Straftat eines anderen Straftäters in untergeordneter Rolle mitzumachen.
44. Die Abkürzung „ö. B. u. v.“ wird für Dolmetscher und Übersetzer verwendet, die für Einsätze für die Gerichte in ihrem jeweiligen Bundesland zugelassen sind.
45. Ein Haftrichter ist ein Richter, der nur im Winter tätig ist und in Fällen von Verkehrsunfällen tätig wird, wenn festzustellen, ob ein Unfall auf Glatteis zurückzuführen sind.
46. Wenn jemand (ein Auftragnehmer im weitesten Sinne) zur Herstellung eines versprochenen Werkstücks im Dienst und der Auftraggeber bzw. Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist, handelt es sich um einen „Dienstvertrag“.
47. Eine „einstweilige Verfügung“ ist die Anordnung eines Gerichts für das vorübergehende Zumauern einer offenen Tür oder eines Fensters, damit keine Wertgegenstände aus dem Gebäude entfernt werden können.
48. Das Recht, einen Rechtsstreit durch Zahlung eines bestimmten Betrages zu beenden, bezeichnet man als „Abschlussfreiheit“.
49. Ein Landgericht, das nur große Strafkammern hat und nur im Bereich des Strafrechts tätig ist, nennt man „Kammergericht“.

50. Wer sich nicht an die Regeln der Ordnung hält, z. B. seinen Abfall im Park offen liegen lässt oder sein Kraftfahrzeug nicht ordnungsgemäß gerade parkt, sondern schräg oder schief in eine Parklücke stellt, begeht eine „Ordnungswidrigkeit“.
51. Dinglicher Arrest ist die Verhaftung eines Straftäters, wenn dieser bei seiner Festnahme die Dinge, die er zu stehlen versucht hatte, nachweislich bei sich hatte.
52. Ein Gewerbe ist jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer in der Branche der Kleidungsproduktion betrieben wird.
53. Als „Liebhaberei“ bezeichnet das Finanzamt Umsätze, die im horizontalen Gewerbe erzielt werden.
54. Einen Anwalt, der die schriftliche Kommunikation, also die Korrespondenz, von sich in einem Rechtsstreit befindlichen Parteien auf Rechtsverstöße überprüft, nennt man „Korrespondenzanwalt“.
55. Ein Laienrichter ist ein Richter, der beim ersten Versuch das zweite Staatsexamen nicht bestanden hat und deshalb für die Dauer von 2 Jahren bis zur Wiederholung der Prüfung nur in Verfahren auf der Stufe der Schiedsgerichte richten darf.
56. Von Rechtshängigkeit spricht man im Strafrecht, wenn die Staatsanwaltschaft entscheidet, die Beweisführung zu unterbrechen, weil zunächst noch das Verhängen von Minderstrafen nötig ist.
57. Das Bundeszentralregister ist das Grundregister aller Einwohnermeldeämter in der Bundesrepublik Deutschland; in ihm sind sämtliche Bundesbürger mit Namen, Anschrift und Personenstand aufgeführt.
58. Wenn ein Notar aus gesundheitlichen Gründen, z. B. Husten oder Heiserkeit, einen Vertrag nicht vorlesen kann, kann die Kenntnisnahme für die Parteien auch im sogenannten „Selbstleseverfahren“ erfolgen, sofern dies unter dem Vertrag über den Unterschriften vermerkt wird.
59. Das Handelsregister ist das Verzeichnis für die gesamte Bundesrepublik Deutschland, in dem alle Handel treibenden Personen aufgeführt sind, und zwar sowohl reisende Händler bzw. fahrendes Volk wie auch solche mit festem Geschäftssitz.
60. Das Zusammenheften von bestimmten thematisch zusammengehörigen Seiten in einer Akte nennt man auch „Paginierung“.

61. Wenn eine Straftat, z. B. ein Banküberfall oder Raub, von langer Hand von dem Anstifter von zu Hause aus geplant wurde, nennt man das „Heimtücke“.
62. Das deutsche Grundgesetz ist in Paragraphen unterteilt.
63. Die Abkürzung AO steht für Angabenordnung, in welcher geregelt ist, wer wann was für Angaben bei der Polizei machen muss.
64. Die Abkürzung „m. d. P. n. v. u. n. v.“ steht für „mit dem Partner nicht vertragsgebunden und nicht verwitwet“.
65. Von Revision spricht man, wenn die Betrachtung eines corpus delicti nach Ende der Verdunkelungsgefahr wieder uneingeschränkt möglich ist.
66. Ein Rechtsbehelf ist die unzulässige Heranziehung von Rechten, bevor ein Urteil rechtskräftig ist.
67. Ein Zuchtmittel ist das gesetzeswidrige Einsetzen von Vitaminen und Mineralstoffen, um eine schnellere und wettbewerbswidrige Fortpflanzung bei Nutztieren zu erreichen.
68. Den Tatbestand, der einem Gericht vor der Hauptverhandlung bekannt ist, nennt man „Gerichtsstand“.
69. Die Abkürzung „v. u. g.“ steht für „verwaltet und genehmigt“ und wird bei Verwaltungsakten verwendet.
70. Der erste Satz im dritten Paragraphen des Grundgesetzes lautet: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ und bedeutet, dass bei den Rechten weder das Alter noch das Geschlecht eine Rolle spielt.
71. „Unverzüglich“ ist ein Begriff aus dem Reiserecht und bedeutet, dass ein Reisender mit Reiseversicherung für Zugfahrten mit der Deutschen Bahn Anspruch auf Erstattung hat, sofern eine Zugfahrt nicht wie gebucht stattfindet.
72. Die Verpflichtung des Richters, allen Beteiligten zu erklären, welche Rechte sie unter welchen Umständen haben, nennt man „Bebringungsgrundsatz“.
73. Wenn das Rechtsmittel der Revision eingelegt wurde und der Richter der nächsthöheren Instanz dem Antragsteller die Möglichkeit der Umwandlung in Berufung eröffnet, nennt der Jurist das „Revisionsöffnung“.

74. Wenn es jemandem gelingt, ohne jegliche Geräusche zu machen, Werte oder wiederkehrende Leistungen wie z. B. die Nutzung von Telefonleitungen ohne Bezahlung zu erlangen, nennt man das „Erschleichen von Leistungen“.
75. Wenn ein corpus delicti, das zur Beweissicherung aufrecht stehen muss, (mit Holz- oder anderen Stützen) gestützt werden muss, nennt man das bei der Polizei „sicherstellen“.
76. Wenn sich ein Zeuge erst nach seiner Vernehmung darüber klar wird, dass er seine Aussage nicht ganz richtig gemacht hat und sie bei der Polizei oder beim Gericht nachträglich korrigiert, nennt man das „Gewahrsam“.
77. Wenn die Regierung im Bundestag öffentlich erklärt, dass ihre Maßnahmen genau so ausgeführt worden sind wie vorher angekündigt, nennt man das „eidesstaatliche Versicherung“.
78. Wenn jemand aufgrund von Unkenntnis einen Antrag bei einer falschen Behörde stellt, d. h. bei einer Behörde, die für seinen Fall nicht zuständig ist, nennt man das „Antragsdelikt“.
79. Beim Scheidungsrecht gab es eine Änderung. Früher wurde ein Antrag auf Scheidung gestellt, und die Parteien hießen Antragsteller und Antragsgegner; jetzt wird die Schuld festgestellt (z. B. Ehebruch), und daher heißen die Parteien nun Kläger und Beklagter.
80. Wenn jemand jemanden mit sehr großer Lautstärke anbrüllt und versucht, ihn damit auszuschalten, nennt man das „Rufschädigung“.
81. Wenn jemand einer Behörde gegenüber trotz klarer Aufforderung nicht die Anschrift seines Büros mitteilt, sondern stattdessen seine Privatanschrift, nennt man das „geschäftsaufsässig.“
82. Schiedsgerichte gehören zur streitigen und damit zur „ordentlichen Gerichtsbarkeit“.
83. Wenn jemand keine Vorstrafen und einen guten Leumund hat, nennt man ihn „status quo“.
84. Wenn es sich bei dem Diebesgut von Straftätern um Objekte mit hohem Gewicht handelt wie z. B. Kunstobjekte, Beton, Eis oder schwer beladene Lastwagen, nennt man das „Diebstahl unter erschwerenden Umständen“.
85. „Nötigung“ ist das Ausnutzen der Not eines bewegungsunfähigen Opfers durch einen Täter, indem er dieses beispielsweise bestiehlt.

86. „Vollrausch“ ist eine die höchstzulässige Dezibel-Stärke übersteigende Lautstärke, die von einer stark befahrenen Straße ausgeht und von Anwohnern nicht geduldet werden muss.
87. Wenn für eine Tanzveranstaltung eine Straftat geplant ist, die Polizei einen Hinweis erhält und im Vorfeld ermittelt, um die Straftat möglichst zu verhindern, nennt man das „Ballistik“.
88. Wenn das Bauamt einem Bauherrn untersagt, ein Haus zu bauen, nennt man das „Hausverbot“.
89. Wenn die Errichtung und Inbetriebnahme einer öffentlichen Institution oder das Stattfinden einer Konferenz verhindert werden sollte und die Polizei die Gegner entfernt bzw. auf Abstand gehalten hat, ergeht ein „Eröffnungsbeschluss“.
90. Wenn der verstorbene Vater mehrerer Söhne einen Bauernhof vererbt und ein Sohn nicht darauf besteht, dass er einen Teil des Bauernhofs erbt, nennt man ihn einen „weichenden Erben“.
91. Jeder, der inhaftiert ist, hat das im Grundgesetz verankerte Recht, in der Justizvollzugsanstalt gut gepflegt zu werden und jeden Tag ein warmes „ordentliches Gericht“ zu bekommen.
92. Die mit der Rechtspflege befassten Personen wie z. B. Gerichtsvollzieher, Urkundsbeamte, Staatsanwälte nennt man „Rechtspfleger“.
93. Wenn man einen Verkehrsunfall hatte und behauptet wird, man sei der Verursacher des Unfalls, braucht man einen Verkehrsanwalt.
94. Wenn eine geschädigte Partei in einer Gerichtsverhandlung lange Zeit damit verbringt, detailliert die Höhe und Auswirkungen eines Schadens zu beschreiben und zu welchen Folgeschäden der ursprüngliche Schaden geführt hat, den die verklagte Partei verursacht hat, und dann mit dem Vortrag zum Ende kommt, nennt man das „Klagerücknahme“.
95. Wenn jemand bei dem Ablauf eines Prozesses vermutet, dass Fehler gemacht werden, und Kenntnis von einem völlig fehlerfreien Prozess hat, der zuvor abgeschlossen worden ist, kann er zum Aufdecken der Fehler „Prozessvergleich“ beantragen.

96. Der Satz (Artikel 28 [1] Satz 1 GG) „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.“ bedeutet, dass ein anderes Land, das mit der Bundesrepublik Deutschland einen Staatsvertrag abschließen will, entweder ein republikanischer, demokratischer oder zumindest sozialer Rechtsstaat sein muss.
97. Wenn ein Amt von einem Bürger oder einem anderen Amt verklagt wird, wird das Amt vor Gericht von einem sogenannten „Amtsanwalt“ vertreten.
98. Einen Juristen (Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Richter), der in einem anhängigen Rechtsstreit sämtliche Akten gelesen hat und folglich kennt (speziell ein Korrespondenzanwalt), nennt man „aktenkundig“.
99. Wenn jemand sich auf seinem eigenen Grundstück vollständig allein versorgen kann und nicht von Leistungen anderer abhängig ist, sagt man, dass er über „Privatautonomie“ verfügt.
100. Wenn ein Schüler einer allgemeinbildenden Schule in einem Fach mehr als einundzwanzig Prozent der Lehrzeit unentschuldigt gefehlt hat, hat der Lehrer ein „Zeugnisverweigerungsrecht“.
101. Wenn jemand nur vorübergehend Auto fahren darf, bekommt er eine „Fahrerlaubnis“; wenn er auf Dauer die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs erhält, heißt das „Führerschein“.
102. Wenn jemand zwar anders handelt, als es von ihm beispielsweise gemäß einem Vertrag zu erwarten gewesen wäre, wenn die Handlung jedoch der erwarteten ähnelt, also akzeptabel ist, und wenn kein Schaden daraus entsteht, nennt man das eine „vertretbare Handlung“.
103. Absatz 1 des Grundgesetzes lautet: „Die Würde des Menschen ist unfassbar.“
104. Wenn eine Rechtsanwalts- und Notargehilfin in der Abschlussprüfung Probleme dabei hat, die Prozesskosten für einen bestimmten Fall im Kopf auszurechnen, kann sie einen Antrag stellen, einen Taschenrechner für die „Prozesskostenhilfe“ benutzen zu dürfen.
105. Wenn jemand in der Annahme, niemand erhebe Anspruch auf bestimmte Flaschen, Pfandflaschen mitgenommen hat, um selbst das erzielbare Pfandgeld für sich zu behalten und dies vor der Einlösung entdeckt wird, wird auf die strittigen Pfandflaschen ein „Pfandsiegel“ geklebt.

106. Wenn jemand trotz zweimaliger Verwarnung ein drittes Mal aus einem Darlehen stammende Schulden nicht innerhalb der vereinbarten Frist zurückzahlt, wird er als „Drittschuldner“ im Schuldnerverzeichnis geführt.
107. Wenn eine im Prostitutionsgewerbe tätige Person einen Kunden bevorzugt bedient, obwohl ein anderer Kunde ältere Rechte nachweisen kann, kann dieser eine „Klage auf vorzugsweise Befriedigung“ führen.
108. Wenn ein Mitbewerber in inakzeptabler Weise heimlich Werbung betreibt mit der Bemühung, dass der Geschädigte dies nicht bemerkt (beispielsweise Werbung nur per Wurfsendungen, nicht im Radio oder Fernsehen), nennt man das „unlautbaren Wettbewerb“.
109. Wenn eine Tatwaffe von der Polizei konfisziert wurde und in der Asservatenkammer vorübergehend gelagert wird, nennt man das „Sicherungsverwahrung“.
110. Wenn ein Autofahrer nur aus dem Grund eine Ordnungswidrigkeit begeht, weil er versehentlich falsch abgebogen ist, da er sich in einer ihm unvertrauten Ortschaft befindet und sich nicht auskennt, kann er sich auf das „Verfahrensrecht“ berufen.
111. Wenn jemand in einem Bundesland straffällig geworden ist und noch nicht rechtskräftig verurteilt wurde, während des Verfahrens jedoch in ein anderes Bundesland umzieht, gilt für ihn die sogenannte „Rechtsschutzversicherung“, damit er in dem anderen Bundesland genauso behandelt und verurteilt (ggf. bestraft) wird, wie es den Gesetzen des Bundeslandes entsprach, in dem er zum Zeitpunkt des Begehens der Straftat wohnhaft war.
112. Wenn die Telefonleitung ausfällt und ein Fernmeldetechniker umgehend eine Reparatur durchführt, nennt man das „Telefonreanimation“.
113. Ein Betriebsrat wird eingeholt, wenn ein Betrieb bzw. ein Unternehmen sich nachweislich wiederholt der Insolvenzverschleppung schuldig gemacht hat, um den Konkurs ggf. noch abzuwenden.
114. Wenn sich zwei Kaufleute über die Zulässigkeit der Gewährung eines Rabatts streiten, ist für solche Fälle (sowohl örtlich wie auch sachlich) das „Nachlassgericht“ zuständig.
115. Eine „Zivilstreife“ ist mit Polizisten besetzt, die für zivilrechtliche Fälle zuständig sind.

116. Das „Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren“ regelt, in welcher Abfolge und gemäß welcher Rangordnung bei offiziellen Empfängen bestimmte Tischreden gehalten werden.
117. Wenn Partei A Partei B verklagt, sie habe für eine Ware oder Dienstleistung einen zu hohen Preis verlangt, der von Partei A in Ermangelung von Vergleichen auch gezahlt wurde, kann der Richter anordnen, dass mehrere „Vergleichssummen“ errechnet werden.
118. In einem streitigen Verfahren, das mit einem Beschluss endet, heißen die Parteien „Kläger“ und „Angeklagter“.
119. Wenn in einer Behörde festgestellt wird, dass bei einem offiziellen Anlass, bei dem Sekt ausgetrunken werden soll, im Verhältnis zur Anzahl der erschienenen Gäste zu wenige Getränke zur Verfügung stehen und jemand nur zu dem Zweck ein Dienstfahrzeug nutzt, um Getränke nachzukaufen, nennt man das eine „Alkoholfahrt“.
120. Was früher „eidesstattliche Versicherung“ hieß, heißt jetzt „Offenbarungseid“.
121. Auch jemand, der wegen sehr geringen Einkommens kostenlose Rechtsbeihilfe erhält, muss die Gelegenheit haben, sich zu einem etwaigen Gerichtstermin angemessen zu kleiden und erhält einen Bekleidungs-Zuschuss, durch den der Kauf von Markenkleidung ermöglicht wird; das nennt man „Markenrecht“.
122. Wenn ein Grundstücksbesitzer es versäumt, sein Grundstück ordnungsgemäß mit einem Zaun einzusäumen, nennt man ihn einen „säumigen Schuldner“, und die Strafe wird in einem „Säumnisurteil“ festgelegt.
123. Wenn ein Angeklagter die Tat, derer er angeklagt wird, zunächst leugnet, jedoch einsieht, dass es besser ist, die Tat zuzugeben, nachdem man ihm erklärt hat, dass die Akten ihn belastende Zeugenaussagen enthalten, nennt man das „Akteneinsicht“.
124. Wenn jemand von einem Waffenhändler ein Gewehr erworben hat, das in seiner Funktion eingeschränkt ist (z. B. nicht temperaturbeständig), hat er ein Recht auf Nacherfüllung aufgrund „mangelhafter Gewährleistung“.
125. Ein Jugendbeamter ist ein „Nachwuchs-Rechtspfleger“, ein Jurist, der in einem sehr jungen Alter aufgrund ausgezeichneter Examensnoten verbeamtet wird, vergleichbar mit dem „Juniorprofessor“ an Universitäten.
126. Ein Rechtspfleger ist jemand, der eine Pflugschaft für einen Fürsorgebedürftigen ausübt.

127. „Sonderrechte frei“ bedeutet, dass in besonders dringenden Fällen und unter besonderen Umständen jemand als Notarzt arbeiten darf, der noch nicht seine Approbation als Arzt hat, und ein Jurist jemanden als Anwalt vertreten darf, der noch nicht als Anwalt zugelassen ist.
128. Ein Käufer kann unter bestimmten Umständen mittels eines Rechtsstreits, und zwar mittels eines „Nachlassverfahrens“, einen Verkäufer dazu zwingen, wegen mangelhafter Ware oder Mengenauf einen Nachlass zu gewähren.
129. Die Polizei kann bei Glatteis und Nässe Wagen anhalten und bzgl. der Reifen eine sog. „Haftprüfung“ durchführen, bei der sich oft herausstellt, dass der Halter vergessen hat, Winterreifen aufzuziehen bzw. aufziehen zu lassen.
130. Wenn ein Strafrichter, nachdem er ein Urteil gesprochen hat, Bedenken bezüglich des Strafmaßes bekommt und seine Entscheidung revidiert, nennt man das „Revision“.

5 Literaturempfehlungen und nützliche Links

Creifelds: DAS Rechtswörterbuch aus dem Verlag C. H. Beck, sehr empfehlenswert, alphabetische Auflistung juristischer Termini mit Erklärung

Daum, Ulrich: Gerichts- und Behördenterminologie: Eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesens und des Verwaltungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland

Driesen, Christiane: Gerichtsdolmetschen: Grundwissen und -fertigkeiten

Engelken, Eva: Klartext für Anwälte: Mandanten gewinnen – Medien überzeugen; verständliche Kommunikation in Wort und Schrift. Wir empfehlen dieses Buch auch für Nicht-Juristen.

Kruselburger, Nadja: Konsektivdolmetschen und Notizentechnik

Lehner, Martin: Viel Stoff – schnell gelernt: Prüfungen optimal vorbereiten

Schlüter-Ellner, Corinna: Juristendeutsch verständlich gemacht. Treffende Verben in der deutschen Rechtssprache

Stolze, Radegundis: Praxishandbuch Urkundenübersetzung: Fertigkeiten – Terminologie – Rechtssprache

Schnall, Laura: Recht für Dummies

Schwind, Hans-Dieter, Hassenpflug, Helwig, Hauptmann, Peter-Helge: Jura – leicht gemacht: Das juristische Basiswissen

Simon, Heike und Funk-Baker, Gisela: Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache

Stanek, Malgorzata: Dolmetschen bei der Polizei: Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher

Thormann, Isabelle: Tatort Syntax

Die Gesetze. Alle Gesetze sind im Internet zu finden (www.gesetze-im-internet.de). Unser Tipp: Lesen Sie die Gesetzestexte, nicht nur Literatur *über* die Gesetze.

www.rodorf.de/index.htm (polizeiliches Grundlagenwissen)

rechtsinformatik.jura.uni-sb.de/portal/gerichte (der Gerichtsaufbau in Deutschland, Gerichtsbezeichnungen, mehrsprachig)

www.juraforum.de/lexikon (sehr gut)

www.juristische-abkuerzungen.de

www.rechtslexikon.net

www.rechtsworтерbuch.de/suche/recht

www.lexexakt.de

www.anwalt24.de/rund-ums-recht/Rechtsworтерbuch

www.juracafe.de

Alpmann Brockhaus – Fachlexikon Recht

jura-companion.de/jura-latein-begriffe.html (Lateinische Begriffe und Bedeutungen aus dem juristischen Sprachgebrauch)

jura-basic.de (Juristisches Basiswissen in bestimmten Gebieten, primär Privatrecht und Arbeitsrecht)

www.olev.de (gutes Online-Verwaltungslexikon)

www.deutschland.de (u. a. dt. Institutionen, mehrsprachig)

unhq-appspub-01.un.org/dgaacs/gts_term.nsf (UNO Terminologie auf Deutsch mit englischen, französischen und spanischen Entsprechungen: DETERM)

www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/Terminologie/Uebersicht_node.html (Terminologie amtliche Bezeichnungen)

www.gerichtsorte.de (Adressen aller deutschen Gerichte)

zustaendiges-gericht.de (Online-Suche der zuständigen Gerichte zu einer Postleitzahl)

6 Stichwortindex

A

aber 49
 Aberkennung 269
 Abgabenordnung 182
 abgänglich 94
 Abkömmling 133
 Abladung 112
 Abschiebung 353
 abschlägig 88
 Abschrift 60
 ad acta 180
 ad rem 181
 Adhäsionskläger 94
 Adhäsionsverfahren 94
 Adoption 354
 ahnden 95
 Akt 95
 Akte 403
 aktenkundig 95
 Aktenzeichen **403**, 404
 Alibi 95
 Aliud 134
 Alkoholfahrt 134
 Allgemeine Leistungsklage 344
 Amok 134
 Ampel 131
 Amtsanmaßung 95
 amtsbekannt pfandlos 226
 Amtsblatt 95
 Amtsermittlungsgrundsatz 96, **240**, **263**, 264, **334**, **339**
 Amtshilfe **76**, 96
 Amtswalter 225
 Anarchie 96
 Anderkonto 96
 Anerkenntnis 61
 Anfangsverdacht 263
 Anfechtungsklage 344
 Angebot 61
 Angeklagter 67
 Angeschuldigter 67
 Anglizismen 59
 Anhang 182
 anhängig 62, **323**
 anklagen 62
 Anspruch 63
 Anstalt 284
 Anstiftung 96
 Antragsdelikt 96, **246**
 Anweisung 97
 Apostille 97
 Arbeitstag 64
 Arglist 97
 arglistige Täuschung 97
 Argwohn 136
 Arrest 97
 Artikelgesetz 136

Asservat 97
 Asservatenkammer 97
 Asylrecht 349
 Aufenthaltstitel 351
 Auflage 183, **275**
 Auflassung 97
 Aufrechnung 98
 Aufsicht 156
 Augenschein 163, **260**, 324
 Ausfertigung 60, 98
 Ausführungsverordnung 183
 Ausgänger 136
 Ausländerrecht 350
 Aussagenotstand 137
 Ausschlussfrist 282
 Aussetzung 98
 ausweislich 137

B

BaFöG 137
 Bagatell-Delikt 138
 Ballistik 138
 Basiszinssatz 98
 Beeidigung 99
 befangen 99
 befriedet 138
 Beglaubigung 64, 99
 Begleithund 132
 Begrifflichkeit 362
 Behörde 60
 Beibringungsgrundsatz 99, 316
 Beischlaf 138
 Beisitzer 138
 betreiben 99
 Beitreibung 99
 Beklagtenvertreter 184
 Beklagter 67
 Beleidigung **86**, 99
 Beratungshilfe 99
 Berufung 99, 258, 270, 271, **320**
 Berühmung 139
 Bescheid 100
 Beschlagnahme 65, 66, 100
 Beschluss 67, 100, 325
 beschränkt deliktsfähig 286
 beschränkt geschäftsfähig 285
 beschränkte persönliche Dienstbarkeit 301
 Beschuldigter 67
 Beschwer 100
 Beschwerde 100
 Besitz 101, **298**
 Besitztidiener 139, 299
 Besitzer 68
 Besoldung 139
 Besondere Gerichtsbarkeit 205
 bestandskräftig 69
 Bestätigungsvermerk 101, 392

Betäubungsmittel 185
 Betreuer 89
 Betreuung 101, 156, 307
 Betrug 250
 Beurkundung 64
 Beweggründe 248
 Beweisaufnahme 101
 Beweiserhebung 265
 Beweislast 101
 Beweismittel 325
 Beweisnot 139
 BGB 277
 billig 89
 billigen 89, 140
 billiges Ermessen 102
 Blatt 403
 Brandbrief 102
 Bundesgerichtshof 70
 Bundesgesetzblatt 238
 Bundeskriminalamt 185
 Bundesnachrichtendienst 185
 Bundesverfassungsgericht 70
 Bundesverwaltungsgericht 70
 Bundeszentralregister 107, 129, 185, **251**
 Bürge 102
 Bürgermeistertestament 311
 Bürgerwehr 155
 Bürgschaft 102, 303
 Bürgschaftsvertrag 289
 Bußgeldbescheid 240

C

Charakteristika der Rechtssprache 375
conditio sine qua non 186
 Copyright 316
coram publico 186
corpus delicti 186
culpa in contrahendo 186

D

Darlehensvertrag 287
 das gerichtliche Mahnverfahren 325
 Datenspeicherung 251
 Dauerschuldverhältnis 282
de iure 186
 Delikt 102
 deliktsfähig 286
 Deliktsfähigkeit 286
 Delinquent 103
 Dementi 140
 der Unterzeichnete 362
 Design 103, 315
 Diebstahl **249**, 298
 Dienst nach Vorschrift 140
 Dienstbarkeit 103
 Dienstvertrag **88**, **290**
 dinglicher Arrest 65
 Diskreditierung 87
 Drohung 103
 Duldung 141

E

„es gibt“ 58
 „Es“ als Subjekt 36
 effektiv 360
 effizient 360
 Ehe 306
 ehrenamtliche Richter 257
 Eid 104
 eidesstattlich 141
 eidesstattliche Versicherung 104
 Eigentum 104, **298**
 Eigentümer 68
 Eigentumsgarantie 67
 Eigentumsvorbehalt 303
 Einbenennung 141
 Einbürgerung 356
 Einfriedung 132
 eingefriedet 138
 einklagen 62
 Einlassung 68, 104, **263**
 Einrede 105
 Einsatzmittel 142
 einschlägig 142
 Einspruch 241
 einstweilig 142
 einstweilige Verfügung 105
 Einwendung 105
 Einwilligung 70
 Einziehung 65, 105, 269
 elektronische Form 280
 Entgelt 71
 entkräften 143
 Entomologie 276
 Entschuldung 144
 Entstellung 144
 Entziehung der Fahrerlaubnis 74
 Erbe 72, 308
 Erbfolge 309
 Erbrecht 308
 Erbschein 314
 Erfüllungsgehilfe 72
 Erholungsurlaub 144
 Ermächtigung 144
 Ermessen 145, **338**
 Erpressung 80
 Erregung öffentlichen Ärgernisses 106
 Erschleichen von Leistungen 250
 Ersitzung 145
 erster Anschein 197
 Ersuchen 106
 Erziehungsmaßregeln 275
ex officio 200

F

Fahrerflucht 106
 fahrlässig 106
 fahrlässige Tötung 248
 Fahrlässigkeit **73**, **239**
 Fahrmis 106, 145
 Fahrtrichtungsanzeiger 131
 Fahrverbot 74

Fahrzeughalter 145
 Familienrecht 278, **304**
 Fassung 181
 Faustrecht 146
 Fernabsatzvertrag 106, 296
 festnehmen 74
 Feststellungsklage 317, 344
 Finderlohn 106
 Firma 74, 106
 Fixgeschäft 106
 Floskeln 358
 Flüchtling 75
 Flur 106
 Flurstück 106
 Forderung **63**, 146
 Forensik 146, 276
 Formvorschriften 280
 Freibetrag 107
 Freigänger 146
 Freiheitsstrafe 248
 Freispruch 267
 freistellen 146
 Freizeinklausel 107
 Frist **85**, **282**
 fruchtlos 107
 fruchtlose Pfändung 225
 früher erster Termin 323
 Führungszeugnis 107, 129, **251**, **252**
 Füllsel 358
 Funktionsverbgefüge 37
 Fürsorge 89
 Fürsorgepflicht 242

G

Gaffer 147
 Garantienpflicht 107
 Garantienstellung 107
 Garantie 75, 107, **303**
 Gebotspräsenz 54
 Gebrauchsmuster 315
 Gefahr im Verzug 91
 Gefährderansprache 147
 Gefängnis 191
 Gegenstandswert 107
 gehobener Dienst 76
 Gemarkung 106
 gemein 91
 gemeingefährlich 91, 248
 Gemeinwesen 91, 147
 Genehmigung 70
 Generalstaatsanwaltschaft 255
 Genitiv 41
 Genitiv-Ketten 41
 Genossenschaft 283
 Gerichtsvollzieher **65**, **224**
 Gesamtschuldner 108
 Geschäftsbesorgungsvertrag 291
 geschäftsfähig 82
 Geschäftsfähigkeit 108, 285
 Geschäftsführung ohne Auftrag 297
 Geschäftsstelle 226
 Gesellschaft 74, 91

Gesellschaftsvertrag 148
 Gesetzgebung 238
 gesetzlicher Vertreter 89
 Gestaltungsfrage 317
 Geständnis 61
 Geständnisfiktion 148
 Gesuch 148
 Gewährleistung 75, 108
 Gewerbe 212
 gewerblicher Rechtsschutz **108**, **315**
 Gewohnheitsrecht 108
 Gläubiger 148
 Grunddienstbarkeit 301
 Grundgesetz 189, **237**
 Grundschuld 301, **302**
 Gutachten 109
 Gütergemeinschaft 306
 Güterstand 148, **305**
 Güterverhandlung 109, 323
 gütlich 149

H

Haftgrund 264
 Haftprüfung 149
 Halter 68
 Handschellen 131
 Handschließen 131
 Hauptsache 109
 Hauptverfahren 269
 Hauptverhandlung 268
 Hausfriedensbruch 246
 Haustürgeschäft 109, 296
 Hausverbot **76**, 109
 Helierei 109
 heimtückisch 248
 Heranwachsende 272
 Hilfeersuchen 76, 110
 hinreichender Tatverdacht 264
 höherer Dienst 76
 Hypothek 301, 302

I

Idiotentest 74
 im Auftrag 190
 in der Regel 190
 in dubio pro reo 267
 in Vertretung 190
 Indiz 110
 Inhaber 68
 Innehabung 69
 Inobhutnahme 156
 Instanzenzug 110

J

Jedermann-Festnahmerecht 111
 Jugendarrest **77**, 111
 Jugendarrestanstalt 191
 Jugendbeamter 111
 Jugendliche 272

Jugendschutzsache 274
 Jugendstrafe **77**, 111
 Jugendstrafrecht 272
 juristische Person 283
 Justizvollzugsanstalt 191
 JVEG 389

K

Kammergericht 111
 Kapitalgesellschaft 283
 Kataster 111
 Kaufvertrag 287
 Klage 323
 Klageschrift 323
 Komma 365
 Konvolut 153
 Kopula-Verben 35
 Körperschaft 153, 284
 Körperschaft öffentlichen Rechts 330
 Körperverletzung 246
 Kosten(vor)anschlag 61
 Kostenanschlag 61, 112
 Kreditgefährdung 87
 Kreditsicherung 302
 Kündigungsfrist 282

L

Ladung 112
 Ladungsfrist 261
 Landesverrat 256
 laut diktiert und genehmigt 193
 Legalitätsprinzip 263
 Leihe **77**, **288**
 Leistung 112
 Leistungsklage 317
 Leistungsstörung 116
 Lichtsignalanlage 131
 Liegenschaft 112
 Linksattribution **24**, 27, 29, **369**, 372
 Linksdefinition 24

M

Mandant 112
 Mandat 112
 Mangel 294
 Marke 315
 Martinshorn 154
 Maßregel 113
 Maßregeln 269
 Maßregelvollzug 113
 Mäuseeinheit 132
 Maut 155
 Mehrwertsteuer 78, 200
 Meineid 113
 Miete 77
 mieten 79
 Mietvertrag 288
 minderjährig 113
 mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert 193

Modalverben 43
 Mord 79, 249
 MPU 74
 Mündlichkeitsgrundsatz 265
 müssen 57
 mutmaßlich **80**, **359**
 MwSt. 200

N

nach bestem Wissen und Gewissen 361
 Nacherfüllung 295
 Nachlass 309, **312**
 Nachlassgericht 312
 Nachlasspfleger 312
 Nachstellung 156
 natürliche Person 283
 Nebenfolge 113
 Nebenkläger 113
 Nebensätze 50
 Nebenstrafe 113
 Nebenstrafen 254
 Nebenstrafrecht 239
 Nervenheilstalt 136
 Nervenklinik 136
 nichtig 113
 Nichtigkeitsgründe 293
 niedrige Beweggründe 114
 Nießbrauch 114, 301
 Nizzaklasse 114
 Nominalstil 32
 non testatum 194
 Notar 281
 notarielle Beurkundung 281
 Nothilfe 114
 Nötigung 80, 114
 Notstand 114
 Notstandsrecht 164
 Notwehr 114

O

Obduktion 156
 Obhut 156
 Obliegenheit 115
 Obolus 156
 Obrigkeit 157
 Offenbarungseid 115
 öffentliche Beglaubigung 281
 Öffentliche Urkunde 390
 öffentlicher Dienst 157
 Öffentliches Recht 205
 Öffentlich-rechtlicher Vertrag 336
 Offizialdelikt 246
 ohne festen Wohnsitz 195
 ohne mündliche Verhandlung 195
 Ombudsmann 157
 ordentliche Gerichtsbarkeit 157
 Ordentliche Gerichtsbarkeit 205
 Ordnungsamt 346
 Ordnungswidrigkeit **81**, **240**

P

Pacht 79
 pachten 79
 Pachtvertrag 288
 Parteivernehmung 324
 Passiv 33
 Patent 115, **315**
 Patentberührung 139
 Patronatserklärung 303
 persona non grata 196
 Personenvereinzelungsanlage 131
 Petitum 158
 Pfand 303
 pfänden 65
 Pfändung 65, **225**
 Pflegerschaft 307, **308**
 Pflichtteilsrecht 313
 Pflichtverletzung 116
 Pflichtverteidiger 265
 plädieren 116
 Plädoyer 116
 Platzverweis 76
 Polizeiobermeister 196
 Popularklage 116
 posttraumatische Belastungsstörung 166
 Präjudiz 116
 Präpositionen 51
 prekär 159
 prima facie 197
 Privatkläger 116
 Privatrecht 204
 Privaturkunde 390
 Prokura 117
 Psychiatrie 136

R

Rädelsführer 159
 Randalierer 160
 Randnummer 236
 Rangrücktritt 117
 ratifizieren 160
 Raub 245, **249**
 räuberischer Diebstahl 249
 Rauschfahrt 160
 Reallast 160
 Rechtfertigungsgrund 117
 Rechtsbehelf 82
 Rechtsbehelfe 320
 Rechtsbehelfsbelehrung 337
 rechtsfähig 82, 283, 285
 Rechtsfähigkeit 117, 285
 Rechtsfolge 117
 Rechtsgebiete 204
 Rechtsgeschäft 117, **279**, 280, 294
 rechtshängig 62, 117, **323**
 Rechtshilfe 76
 rechtskräftig 69
 Rechtsmittel 82, 117
 Rechtsmittel im Privatrecht 320
 Rechtsmittel im Strafrecht 270
 Rechtsobjekt 117, **279**

Rechtspfleger 118
 Rechtssicherheit 118
 Rechtssubjekt 118, 279
 Rechtsverkehr 251
 Rechtsweg 118
 Rechtswegerschöpfung 160
 Rechtswidrigkeit 243
 Rechtszug 160, 320
 Referendariat 118
 Regelvollzug 119
 Register 212
 Registerzeichen 403
 Regress 119
 Reisevertrag 288
 Relativsatz **24**, 25, 30, 369, 370, 372
 Relativsatz ambig 26
 Remonstration 119
 Repressalien 161
 Restschuldbefreiung 119
 Revision 119, 271, **320**
 Rufmord 87

S

Sabotage 119
 Sache 120, **279**
 Sachenrecht 277
 Sachherrschaft 120
 Sachverhalt 161
 Sachverständigenbeweis 260
 Sanktion 120
 Sanktionen 274
 sanktionieren 120
 Satzklammer **43**, 377, 378
 Satzung 120
 Saugstelle 131
 säumig 162
 Säumniszuschlag 162
 Schadensersatz 121, 294
 Scheidung 305
 Schenkung 288
 Schiedsgericht 121
 Schikane 162
 Schläfer 162
 Schlichtungsverfahren 318
 Schmauch 162
 Schockanruf 163
 Schöffe 257
 Schönfelder 163
 Schonvermögen 121
 Schriftform 84, 280
 Schriftsatz 163
 Schriftsatznachlass 121
 Schuld **122**, 243
 schuldfähig 122
 Schuldnerverzeichnis 226
 Schuldrecht 87, 277, **286**
 Schutzschrift 122, 163
 Schwägerschaft 305
 schwebend unwirksam 122
 schwerer Diebstahl 250
 Schwurgericht 258
 Selbstbehalt 122

Selbsthilfe 163
 Selbstschutz 266
 Sicherstellung 65, 97
 Sicherung 66
 Sicherungshypothek 302
 Sicherungsrechte 299
 Sicherungsübereignung 303
 Sicherungszweckerklärung 302
 Sippenhaft 122
 sittenwidrig 122
 Sonderprivatrecht 276
 Spanner 163
 Spionage 256
 Sprachprofilung 276
 Spruchkörper 122, 138, 207, **209**, 341
 Staatsangehörigkeit 354
 Staatsschutzdelikte 256
 Stalking 156
 Standgericht 164
 Standrecht 164
 statthaft 164
 status quo 198
 Steuergesetz 182
 Stiftung 164, 283
 Stigma 164
 Störer 132
 Strafaussetzung 123
 strafbare Handlung 242
 Strafbefehl 123, 129, 267
 Strafe 242
 Strafen 269
 straffällig 123
 Strafklageverbrauch 267
 Strafmündigkeit 416
 Strafrecht 204, **239**
 Straftat 242
 strafunmündig 272
 Strafvereitelung 123, 167
 Strafvollstreckung 254
 Streckverben 37
 Streife 164
 Streikposten 165
 Streitgenosse 123
 Streitwert 123
 substantieren 165
 Substantivierung 32
 Super-GAU 365

T

Tagebuchnummer 165
 Tagessatz 254
 Taschenpfindung 226
 Tatbestand 123, **243**
 Täuschung 251
 Taxe 123
 Telefonreanimation 165
 Telekommunikationsüberwachung 399
 Tempora 53
 Tempus-Hilfsverben 43
 Tenor 92
 Termin 85
 Testat 123

testieren 123
 Textform 84, 260
 Tier 279
 Tilgung 123
 Titel 93
 Todeserklärung 200
 Totschlag 79, 245, 249
 Tötung 258
 Tötung ohne Vorsatz 248
 Tötungsdelikte 274
 Trauma 166

U

Übereignung 166
 Übertretung 124
 üble Nachrede **86**, 166
 Umsatzsteuer 78, 200
 unbegleiteter minderjähriger Flüchtling 199
 unbillig 124
 unerlaubte Handlung 124
 Unerlaubte Handlung 297
 Ungerechtfertigte Bereicherung 297
 unlauter 166
 unlauterer Wettbewerb 139, 166
 Unschuldsumutung 124
 unstreitig 200
 unstrittig 200
 Untergang 93
 Unterhalt 124
 unterlassene Hilfeleistung 167
 Unterlassungsdelikt 107
 Unternehmen 74
 Unternehmer 279
 Unterschlagung 124, 244
 Untersuchungshaft 124, **264**
 Untreue 250
 unverzüglich 93
 Urheberpersönlichkeitsrechte 316
 Urkunde 232
 Urkundenbeweis 261
 Urkundenprozess 124
 Urkundenübersetzen 390
 Urkundenunterdrückung 251
 Urkundsperson 64
 Urteil 67, 325

V

veräußern 125
 verbal 363
 Verbalstil 33
 Verbraucher 279
 Verbrechen **81**, **244**
 Verbrechenstatbestände 246
 Verdunkelungsgefahr 167, 168
 Verein 283
 Vereinigungsfreiheit 167
 Verfall 65, 66, 125, 269
 Verfassung 93, 189, 237
 Verfügung 125, 325
 Verfügungsgeschäft 125
 Vergehen **81**, **244**

Vergleich 93
 Vergütungsverordnung 201
 Vergütungsverzeichnis 201
 verhaften 74
 Verhältnismäßigkeit 125
 Verjährung 126
 verkappter Konditionalsatz 47
 Verkehrsanwalt 126
 verkehrsfähig 126
 verklagen 62
 Verlaubarung 126
 Verletzter 127
 verleugnen 168
 Verleumdung 86
 Vermächtnis 72, 314
 vermeintlich 80, **359**
 Vermögensgefährdung 250
 Vernehmung 266, 268
 Verneinung 55
 Verpflichtungsklage 344
 Verrichtungsgehilfe 72
 Versäumnis 168
 Versäumnisurteil 127, 201
 verschollen 127
 Verschollenheitsgesetz 127, 200
 Verständlichkeit 28
 Vertrag **127, 279**
 Vertragsfreiheit 280
 Vertragspräsenz 54
 Vertragsrecht 87
 Vertragswille 291
 Vertreter 128
 Vertriebener 75
 veruntreuen 168
 Verwaltungsakt 95, **336**
 Verwaltungsgericht 339
 verwaltungsgerichtliches Verfahren 88
 Verwaltungsverfahren 88, **334**
 Verwandtschaft 305
 Verwarnung 275
 Verwertung 301
 Verzug 128
 voll geschäftsfähig 285
 volljährig 128
 Volljurist 169
 Vollrausch 169
 Vollstreckung 128
 Vollstreckungsbescheid 200
 Vollstreckungsorgan 328

von Amts wegen 128, 200
 Vorbehalt 169
 vorbestraft 129, **252**
 vorführen 169
 Vorladung 112
 Vormundschaft 129, 307
 Vorsatz **73, 129, 246**
 Vorsilben 58
 Vortrag 94

W

Wehrlosigkeit 248
 Weisung 130
 weisungsgebunden 171
 Werktag 64
 Werkvertrag 88, 289
 Wertpapier 171
 Widerruf 296
 Widerrufsrecht 295
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 130
 Willenserklärung 280
 Willkür 172
 willkürlich 172
 Wucher 130
 würdigen 172

Z

Zeche 172
 Zeuge 262
 Zeugen **261, 266, 324**
 Zeugeneinvernahme 172
 Zeugenschutzprogramm 153
 Zeugnisverweigerungsrecht 202, 266
 Ziffer 173
 Zins 173
 Zivilverfahren 321
 Zuchtmittel 130, 275
 Zuhälterei 173
 zurechnungsfähig 130, 173
 Zurückschiebung 353
 Zustellung 130
 Zuwiderhandlung 174
 Zwangsversteigerung 303
 Zwangsverwaltung 304
 Zwangsvollstreckung 97, **327**
 zwischenzeitlich 358

7 Nachwort

Die Autorinnen möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie für jede Art konstruktiver Kritik und besonders für Hinweise auf mögliche Verbesserungen dieses Kompendiums dankbar sind. Falls Sie als Leser/Leserin bestimmte Informationen vermisst haben oder falls Sie etwas als nicht schlüssig oder nicht einleuchtend bzw. unverständlich dargestellt oder erklärt empfunden haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf (Sie können unsere Kontaktdaten leicht im Internet finden) und lassen Sie es uns wissen. Auch für weitere typische Beispiele für die Verwendung der Rechtssprache sind wir dankbar.



Heidinger, Franz J./Hubalek, Andrea (Hrsg.): Angloamerikanische Rechtssprache · Band 1 – Anglo-American Legal Language · Vol. No. 1, Umfang: 448 Seiten, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, ISBN: 978-3-938430-50-7, Erscheinungsjahr: 2013, Preis: 59,00 €

Das Praxis-Handbuch „Angloamerikanische Rechtssprache“ bietet eine umfassende Überblicksdarstellung des angloamerikanischen Zivil- und Wirtschaftsrechts und der angloamerikanischen Rechtssprache.

- Vertragsrecht (Contract Law)
- Gesellschaftsrecht (Company/Corporate Law)
- Versicherungsrecht (Insurance Law)
- Schiedsgerichtsbarkeit (Arbitration)
- Steuerrecht (Tax Law)
- Rechnungswesen (Accounting)
- Immaterialgüterrecht (Intellectual Property Law)



Heidinger, Franz J./Hubalek, Andrea (Hrsg.): Angloamerikanische Rechtssprache · Band 2 – Anglo-American Legal Language · Vol. No. 2, Umfang: 400 Seiten, 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, ISBN: 978-3-938430-51-4, Erscheinungsjahr: 2013, Preis: 59,00 €

Der zweite Band des Praxis-Handbuches „Anglo-amerikanische Rechtssprache“ ergänzt die umfassende Überblicksdarstellung des anglo-amerikanischen Wirtschaftsrechts und der anglo-amerikanischen Rechtssprache um wichtige weitere Fachgebiete.

- Deliktisches Schaden(s)ersatzrecht (Tort Law)
- Zivilprozessrecht (Civil Procedure Law)
- Handels- und Unternehmensrecht
(Commercial Law)
- Arbeitsrecht (Labo(u)r Law)
- Liegenschaftsrecht (Real Estate Law)
- Familienrecht (Family Law)

Alle Preise sind Bruttopreise und verstehen sich zzgl. Porto und Verpackung (ab 2,50 Euro). Bestellungen erbitten wir bevorzugt über unsere Internetseite: www.bdue-fachverlag.de. Dort finden Sie außerdem Leseproben zum kostenlosen Download.



Heidinger, Franz J./Hubalek, Andrea (Hrsg.): Angloamerikanische Rechtssprache · Band 3 – Anglo-American Legal Language · Vol. No. 3, Umfang: 382 Seiten, 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, ISBN: 978-3-938430-74-3, Erscheinungsjahr: 2016, Preis: 59,00 €

Dieser dritte Band des Praxis-Handbuchs „Anglo-amerikanische Rechtssprache“ erweitert die umfassende Überblicksdarstellung des angloamerikanischen Rechts und der angloamerikanischen Rechtssprache um folgende Fachgebiete:

- Verfassungsrecht (Constitutional Law)
- Verwaltungsrecht (Administrative Law)
- Strafrecht (Criminal Law)
- Strafprozessrecht (Criminal Procedure Law)
- Insolvenzrecht (Insolvency Law)
- Kartellrecht (Antitrust/Cartel Law)

Beiträge aus dem US-amerikanischen, dem englischen, dem deutschen und dem österreichischen Rechtssystem geben einen fundierten Überblick über das jeweilige Fachgebiet in englischer bzw. US-amerikanischer Fachsprache. Den jeweiligen Facheinführungen folgen gebietspezifische Glossare und Mustertexte für die praktische Arbeit.

Zielgruppe dieses Buches sind Rechtsanwälte, Wirtschaftsjuristen, Wirtschaftstreuhänder, Übersetzer und Studierende sowie all jene, die mit englischsprachigen Rechts- und Wirtschaftstexten zu tun haben. Dieses Buch kann sowohl als Nachschlagewerk als auch als Lehrbuch oder aber als Behelf zum Selbststudium verwendet werden.



Schlüter-Ellner, Corinna: Juristendeutsch verständlich gemacht/Treffende Verben in der deutschen Rechtssprache (Sammelband), Umfang: 135 Seiten, 3., erweiterte und überarbeitete Auflage, ISBN: 978-3-946702-20-7, Erscheinungsjahr: 2022, Preis: 27,00 €

In diesem Band sind zwei Sammlungen vereinigt, die ich ursprünglich im Selbstverlag herausgebracht habe und die bei Übersetzenden und Dolmetschenden im juristischen Bereich viel Zuspruch gefunden haben: „Juristendeutsch verständlich gemacht“ und „Treffende Verben in der deutschen Rechtssprache“. Der erste Teil soll Übersetzenden, aber auch Dolmetschenden beim Verständnis des Ausgangstextes helfen, vor allem durch Erklärungen für die antiquierten Ausdrücke der deutschen Rechtssprache. Und im zweiten Teil wird Unterstützung bei der Formulierung des Zieltextes durch ein Nachschlagewerk der typischen Kombinationen aus Substantiven und Verben geboten, die in der deutschen Rechtssprache üblich sind. Beide Sammlungen wurden für diese 3. Auflage überarbeitet und nochmals insgesamt um etwa 25 % erweitert.

Isabelle Thormann, Jana Hausbrandt

Rechtssprache

klar und verständlich für Dolmetscher, Übersetzer,
Germanisten und andere Nichtjuristen

In diesem Buch, das Nachschlage- und Lehrbuch zugleich ist, geht es primär um die Charakteristika der Fachsprache des Rechts. Um „Rechtssprache“ zu verstehen und Fachtermini richtig einzuordnen, ist rudimentäres Grundwissen im Fachgebiet des Rechts hilfreich. Dieses Buch möchte genau dazu eine Hilfestellung leisten. Das Lehrwerk wurde in erster Linie für Übersetzer und Dolmetscher konzipiert. Es besteht aus drei Teilen: Teil 1 befasst sich mit sprachlichen Besonderheiten der Fachsprache Recht, Teil 2 dient der Einordnung von Rechtsbegriffen und bietet u. a. Einblick in die Rechtsgebiete und deren Abgrenzung. Teil 3 enthält u. a. Regeln für das Urkundenübersetzen, Zusatzübungen und weitergehende Informationen zu den rechtlichen Inhalten. Eine amüsante Abschlussübung, in der der Leser prüfen kann, ob er die Materie verstanden hat, rundet das Buch schließlich ab.



Dr. Isabelle Thormann ist promovierte Linguistin. Sie hat Germanistik, Anglistik und Wirtschaftswissenschaften studiert, in Wirtschaftsenglisch promoviert und in den USA u. a. drei Semester US Law studiert. An der TU Braunschweig hat sie Lehraufträge für Wirtschaftsenglisch, Deutsch als Fremdsprache, Übersetzen und Rechtssprache. Sie betreibt ein auf Wirtschaftstexte spezialisiertes Übersetzungsbüro (www.wirtschaftsenglisch.eu) und Lektorat für deutsche Texte (www.wuik.de). Sie ist seit 2010 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für „sprachliche Produkte und Wirtschaftskommunikation“ und seit 2006 ehrenamtliche Richterin am niedersächsischen Finanzgericht. Sie ist den BDÜ-Mitgliedern bekannt als ehemalige Vorsitzende des BDÜ Bremen Niedersachsen, durch Ihre Vorträge bei BDÜ-Konferenzen und durch ihre im MDÜ (Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer) erschienenen Fachartikel.



Jana Hausbrandt ist seit 2006 Rechtsanwältin mit den Tätigkeitsschwerpunkten Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Wirtschaftsrecht und seit 2016 Notarin. Sie ist mit drei Kollegen in einer Kanzlei in Braunschweig tätig. Frau Hausbrandt hat in Göttingen studiert.

Beide Autorinnen bieten seit Anfang 2011 in Braunschweig Seminare und Webinare in Rechtssprache an (siehe www.rechtssprache.biz).



39,00 € [D] E-Book

ISBN Printausgabe: 978-3-946702-29-0

ISBN E-Book: 978-3-946702-39-9

Ratgeber

Tagungsbände

Gesetze und Normen

Fachkommunikation

Lernen und Lehren

Fachterminologie

Weiterbildungs- und
Fachverlagsgesellschaft
Fachverlag

BDÜ

www.bdue-fachverlag.de